

SCHWEIZER PRÜFUNGSHINWEIS 50: BESONDERHEITEN BEI DER ABSCHLUSS- PRÜFUNG KLEINERER EINHEITEN NACH DEN SCHWEIZER PRÜFUNGSSTANDARDS (PS)

Datum der ersten Veröffentlichung: 4. August 2014

Mit letzter Änderung vom: -

Vorbemerkungen

Die Prüfungshinweise (PH) der TREUHAND-KAMMER bieten den Berufsangehörigen Unterstützung bei Prüfungen und Berichterstattungen, welche in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards (PS), Ausgabe 2013, durchgeführt werden.

Es ist weder beabsichtigt, die Anwendbarkeit von einzelnen PS bei der Abschlussprüfung von kleineren Einheiten in Frage zu stellen, noch sollen zusätzliche Prüfungsanforderungen festgelegt werden. Dieser PH mit den Teilen A, B und C enthält generelle Informationen und ist an die konkreten Verhältnisse anzupassen. Keinesfalls ersetzt er das professionelle Ermessen des sachkundigen Berufsangehörigen.

Tz. 3 in Teil A definiert den Begriff der kleineren Einheiten und bestimmt damit den Anwendungsbereich dieses PH. In den Anwendungsbereich können damit ordentliche Revisionen für Gesellschaften gem. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 und Abs. 3 OR fallen, sofern die in Tz. 3 genannten Kriterien erfüllt sind.

Dieser PH basiert im Teil A auf der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) publizierten Verlautbarung aus dem Jahre 2012: "Hinweise und Beispiele zur Prüfungsdokumentation bei kleinen und mittelgrossen Unternehmen nach ISA und IDW Prüfungsstandards".

Der vorliegende PH wurde vom Ausschuss des Vorstands der TREUHAND-KAMMER am 25. April 2014 verabschiedet. Er gilt für Prüfungen von Abschlüssen, die am oder nach dem 30. September 2014 enden. Er ist im Zusammenhang mit den Fachlichen Verlautbarungen der TREUHAND-KAMMER zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Allgemeine Hinweise zur Prüfungsdokumentation bei kleineren Einheiten	4
1	Ziel und Aufbau dieses Prüfungshinweises.....	5
2	Allgemeine Anforderungen an die Prüfungsdokumentation	6
3	Verhältnismässigkeit der Prüfungsdurchführung und Dokumentation (Skalierbarkeit).....	8
Teil B	Fallbeispiel mit Arbeitspapieren.....	17
	Einführung – Ausgewählte Beispiele zur Prüfungsdokumentation	18
	B01 – Planungsmemo	19
	B02 – Planungsbesprechung Einzelabschluss	31
	B03 – Berechnung der Wesentlichkeit	33
	B04 – Risikobeurteilung.....	35
	B04.1 – Risikobeurteilung der Jahresrechnung	38
	B04.2 – Prüfstrategie – Festlegen Zeitpunkt und Stichprobenumfang	44
	B05 – Aufstellung der erforderlichen Unterlagen	48
	B06 – Prozess Lohn und Lohnnebenkosten	51
	B07 – Verständnis über das IKS – Kontrolldokumentation inkl. Wurzelstichprobe.....	52
	B08 – Analytische Prüfungshandlungen im Bereich Personalkosten	55
	B09 – Einzelfallprüfung Personalkosten.....	58
	B10 – Prüfung der Annahme der Unternehmensfortführung	59
	B11 – Zusammenfassung der Abschlussprüfung	62
	B12 – Finale analytische Prüfungshandlungen	65
	B13 – Liste mit nicht-gebuchten Fehlern.....	69
Teil C	Zusammenfassung der Anforderungen an die Dokumentation einer Abschlussprüfung.....	70
	Allgemein.....	71
	Annahme und Fortführung von Prüfungsaufträgen und Beziehungen zu Mandanten.....	72
	Planung einer Abschlussprüfung.....	75
	Reaktionen auf beurteilte Risiken.....	86
	Beendigung und Durchsicht der Abschlussprüfung	92
	Schriftliche Erklärungen.....	97
	Revisionsbericht	99

Teil A Allgemeine Hinweise zur Prüfungsdokumentation bei kleineren Einheiten

1	Ziel und Aufbau dieses Prüfungshinweises	5
2	Allgemeine Anforderungen an die Prüfungsdokumentation.....	6
3	Verhältnismässigkeit der Prüfungsdurchführung und Dokumentation (Skalierbarkeit)	8
3.1	Verhältnismässige Anwendung der Anforderungen der PS bei der Prüfungsdurchführung.....	8
3.2	Verhältnismässige Anwendung der Anforderungen an die Dokumentation	8
3.3	Weitere Beispiele für Sachverhalte, die nach den PS explizit nicht zu dokumentieren sind	9
3.4	Besondere Überlegungen bei der Dokumentation der Abschlussprüfung kleinerer Einheiten.....	10
3.5	Konzentration von Eigentum und Management.....	10
3.6	Nicht-komplexe Geschäftstätigkeit.....	10
3.7	Einfache Rechnungslegungssysteme und IT	11
3.8	Relativ wenige und informelle Kontrollen	12
3.9	Festlegung der Wesentlichkeit	14
3.10	Fortführung der Unternehmenstätigkeit	15
3.11	Relativ kleines und erfahrenes Prüfungsteam	15
3.12	Form der Prüfungsdokumentation.....	16

1 Ziel und Aufbau dieses Prüfungshinweises

1. Dieser Prüfungshinweis (PH) dient in erster Linie als Anwendungshilfe zur effizienten Umsetzung der in den *Schweizer Prüfungsstandards 2013 (PS)* enthaltenen Dokumentationsanforderungen bei der gesetzlichen ordentlichen Revision sowie der freiwilligen Prüfung von Abschlüssen kleinerer Einheiten. Das Kernstück bildet eine Fallstudie über die ordentliche Revision eines kleineren Unternehmens, der Möbel Müller AG¹, die entsprechend den Vorschriften für gesetzliche Abschlussprüfungen nach Art. 728a OR durchgeführt wird. Dieser PH zeigt anhand von Beispielen für ausgewählte Arbeitspapiere auf, wie die Dokumentationsanforderungen der PS bei der Prüfung einer kleineren Einheit erfüllt werden können (Teil B Fallbeispiel mit Arbeitspapieren) und erläutert die Grundsätze und Besonderheiten einer den Verhältnissen der zu prüfenden Einheit entsprechenden Prüfungsdurchführung. Weiter werden im Teil C die Anforderungen an eine ausreichende Dokumentation nach PS tabellarisch zusammengefasst.
2. Im Vordergrund des Dokumentationsbeispiels steht die Beantwortung der Frage, wie einzelne Phasen der Abschlussprüfung, etwa die Risikobeurteilung oder die Prüfung eines Prozesses, angemessen in den Arbeitspapieren abgebildet werden können. Es ist nicht das Ziel dieses PH, die gesamte Dokumentation eines Prüfungsauftrages vollständig abzubilden, sondern nur ausgewählte Arbeitspapiere als illustrative Beispiele wiederzugeben. Einleitend werden einige allgemeine Hinweise zu der Prüfungsdokumentation und deren Verhältnismässigkeit gegeben.
3. Die Erläuterungen in diesem PH richten sich in erster Linie an Abschlussprüfer von kleineren, wenig komplexen Unternehmen (in den PS und nachfolgend als „Einheiten“ bezeichnet). Kleinere Einheiten weisen typischerweise qualitative Merkmale auf wie:²
 - a) Konzentration von Eigentum und Management auf eine kleine Anzahl von Personen (häufig eine einzelne Person – Eigentümer der Einheit ist entweder eine natürliche Person oder eine andere Einheit, unter der Voraussetzung, dass der Eigentümer die relevanten qualitativen Merkmale aufweist), und
 - b) eines oder mehrere der folgenden Merkmale:
 - (i) überschaubare oder nicht komplexe Geschäftsfälle,
 - (ii) einfache Aufzeichnungen,
 - (iii) wenige Geschäftszweige und wenige Produkte innerhalb der Geschäftszweige,
 - (iv) wenige interne Kontrollen,

¹ Das neue Rechnungslegungsrecht Überblick – Erläuterungen – Musterabschluss, Anhang III Musterabschluss Möbel Müller AG, Zürich, S. 43, herausgegeben von der TREUHAND-KAMMER

² PS 200 „Übergreifende Zielsetzungen des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards“, Textziffer A64

(v) wenige Managementebenen mit Verantwortung für ein breites Spektrum von Kontrollen oder

(vi) wenige Mitarbeiter, von denen viele einen grossen Aufgabenbereich haben.

Diese qualitativen Merkmale sind nicht erschöpfend und gelten nicht ausschliesslich für kleinere Einheiten, und kleinere Einheiten weisen nicht unbedingt alle diese Merkmale auf.

4. Die im PS 230³ enthaltenen Anwendungshinweise und sonstigen Erläuterungen sind auch bei der Prüfung nach diesem PH (Teil A, B und C) zu Auslegungszwecken oder zur Erläuterung zu berücksichtigen. Die folgenden Ausführungen sind im Zusammenhang mit den Dokumentationsanforderungen der PS zu lesen.
5. Für eine den Anforderungen der PS genügende Prüfungsdokumentation gibt es keine uniforme Vorgehensweise. Die in Teil B dieser Veröffentlichung enthaltenen Beispiele veranschaulichen Möglichkeiten, wie die Dokumentationsanforderungen eingehalten werden können. Diese Beispiele sind jedoch nicht als Vorgaben zu betrachten.

2 Allgemeine Anforderungen an die Prüfungsdokumentation

6. Der erforderliche Umfang der Prüfungsdokumentation muss sich am Zweck der Dokumentation orientieren: Das Ziel des Abschlussprüfers ist die Erstellung einer Dokumentation,⁴ die
 - a) eine ausreichende und geeignete Aufzeichnung der Grundlage für den Vermerk des Abschlussprüfers bietet und
 - b) Nachweise darüber liefert, dass die Prüfung in Übereinstimmung mit den PS und den massgebenden gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen geplant und durchgeführt wurde.
7. Zudem ist die Prüfungsdokumentation Grundlage für die Prüfungsüberwachung sowie für die Durchführung interner und externer Kontrollen. Der Abschlussprüfer hat die Prüfungsdokumentation daher so zu erstellen, dass ein erfahrener, zuvor nicht mit der Prüfung befasster Prüfer in die Lage versetzt wird, die folgenden Aspekte der Prüfung nachzuvollziehen:⁵
 - a) Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen, die durchgeführt wurden, um die PS und massgebende gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen einzuhalten,
 - b) die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungshandlungen und die erlangten Prüfungsnachweise sowie

³ PS 230 „Prüfungsdokumentation“, Textziffern A1 ff.

⁴ PS 230, Textziffer 5

⁵ PS 230, Textziffer 8

- c) bedeutsame Sachverhalte, die sich während der Prüfung ergeben, die dazu gezogenen Schlussfolgerungen und bedeutsame Beurteilungen nach pflichtgemäßem Ermessen, die im Zusammenhang mit diesen Schlussfolgerungen getroffen wurden.
8. PS 230.A8 nennt folgende Beispiele für bedeutsame Sachverhalte:
- Sachverhalte, die bedeutsame Risiken zur Folge haben (wie in PS 315 definiert);⁶
 - Ergebnisse von Prüfungshandlungen, die darauf hindeuten, dass(a) der Abschluss wesentliche falsche Darstellungen enthalten könnte oder (b) eine Notwendigkeit dafür besteht, die frühere Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen durch den Abschlussprüfer sowie seine Reaktionen auf diese Risiken zu berichtigen;
 - Umstände, die dem Abschlussprüfer die Anwendung notwendiger Prüfungshandlungen erheblich erschweren;
 - Feststellungen, die zu einer Modifizierung des Prüfungsurteils oder zur Aufnahme eines Absatzes zur Hervorhebung eines Sachverhalts in den Vermerk des Abschlussprüfers führen könnten.
9. Mündliche Erläuterungen des Abschlussprüfers allein stellen keine ausreichende Abstützung für die von ihm durchgeführten Arbeiten oder gezogenen Schlussfolgerungen dar, können jedoch verwendet werden, um in der Prüfungsdokumentation enthaltene Informationen zu erläutern oder zu verdeutlichen.⁷
10. Bei Folgeprüfungen können bestimmte Teile der Dokumentation übernommen werden, ggf. mit Aktualisierungen, die Veränderungen im Geschäft oder in Prozessen der Einheit widerspiegeln.⁸
11. PS 230 sowie QS 1⁹ enthalten des Weiteren spezifische Anforderungen und Erläuterungen zur Zusammenstellung der endgültigen Prüfungsdokumentation, zur Vertraulichkeit der Prüfungsdokumentation, deren sicherer Verwahrung, Vollständigkeit und Zugänglichkeit sowie zur Dokumentation des Auftragsverhältnisses.

⁶ PS 315 „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds“, Textziffer 4(e)

⁷ PS 230, Textziffer A5

⁸ PS 315, Textziffer A134

⁹ QS 1 „Qualitätssicherung für Praxen, die Abschlussprüfungen und prüferische Durchsichten von Abschlüssen sowie andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und Aufträge zu verwandten Dienstleistungen durchführen“

3 Verhältnismässigkeit der Prüfungsdurchführung und Dokumentation (Skalierbarkeit)

12. Der Schlüssel zu einer effizienten Prüfung liegt in der konsequenten Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte trägt ebenfalls zu einer verhältnismässigen Prüfungsdurchführung und Dokumentation bei.

3.1 Verhältnismässige Anwendung der Anforderungen der PS bei der Prüfungsdurchführung

13. Bei kleineren Einheiten sind bestimmte von den Prüfungsstandards geregelte Aspekte oft nicht relevant und müssen bei der Planung und Durchführung der Prüfung dann nicht beachtet werden. Zum Beispiel kommen hier PS 600¹⁰, PS 610¹¹ sowie PS 402¹² nur selten zur Anwendung. Andere Prüfungsstandards sind nur unter bestimmten Voraussetzungen relevant, wie PS 510¹³ oder PS 620¹⁴. In vielen Fällen dürften im Falle eines nicht modifizierten Prüfungsurteils ohne besondere Umstände auch PS 705¹⁵ und PS 706¹⁶ wegfallen. PS 800¹⁷, PS 805¹⁸ und PS 810¹⁹ kommen bei kleineren Einheiten ebenfalls eher selten vor.

14. Der Abschlussprüfer kann ferner von der Anwendung einer Anforderung eines relevanten PS absehen, wenn diese Anforderung an eine Bedingung geknüpft ist und diese Bedingung nicht erfüllt ist.²⁰

15. Der Prüfer hat bei der Planung und Durchführung der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Demzufolge sind die zumeist prinzipienorientierten Anforderungen der PS nach den Umständen des Einzelfalls anzuwenden.²¹

3.2 Verhältnismässige Anwendung der Anforderungen an die Dokumentation

16. Gemäss dem in Tz. 6 f. beschriebenen Zweck der Prüfungsdokumentation steht die Nachvollziehbarkeit der ordnungsgemässen Planung und Durchführung der Abschlussprüfung im Vordergrund. Es ist dabei weder notwendig noch praktisch durchführbar, dass

¹⁰ PS 600 „Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen“

¹¹ PS 610 „Verwertung der Arbeit interner Prüfer“

¹² PS 402 „Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen“

¹³ PS 510 „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“

¹⁴ PS 620 „Verwertung der Arbeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“

¹⁵ PS 705 „Modifizierungen des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

¹⁶ PS 706 „Hervorhebung eines Sachverhalts und Hinweis auf sonstige Sachverhalte durch Absätze im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

¹⁷ PS 800 „Besondere Überlegungen bei Prüfungen von Abschlüssen, die aufgestellt sind in Übereinstimmung mit einem Regelwerk für einen speziellen Zweck“

¹⁸ PS 805 „Besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung“

¹⁹ PS 810 „Auftrag zur Erteilung eines Vermerks zu einem verdichteten Abschluss“

²⁰ PS 200, Textziffer 22(b)

²¹ In diesem Sinne PS 315, Textziffer A85

der Prüfer alle berücksichtigten Sachverhalte, Überlegungen oder Ermessensausübungen bei der Prüfung dokumentiert.²²

17. Es besteht auch keine Pflicht, nicht vorgenommene Prüfungshandlungen zu begründen, wenn ein PS ganz oder teilweise nicht relevant ist (bspw. ist PS 610 nicht relevant, wenn die Einheit über keine interne Revision verfügt) oder bei bedingten Prüfungspflichten, wenn die Bedingung nicht erfüllt ist.²³ Die Relevanz eines PS ist nicht immer offensichtlich. Daher muss auf den jeweiligen Sachverhalt abgestellt werden und mindestens aus der Planungsdokumentation (bspw. Einheit und Umfeld) abgeleitet werden können, dass keine Relevanz vorliegt (bspw. Vermerk, dass es keine interne Revision gibt).
18. Sofern die Einhaltung einer Anforderung durch sonstige Unterlagen verdeutlicht wird, ist eine explizite Dokumentation der Einhaltung von Anforderungen in den Arbeitspapieren nicht notwendig. Zum Beispiel kann das Vorliegen eines dokumentierten Prüfungsplans nachweisen, dass der Prüfer die Abschlussprüfung angemessen geplant hat. Ein zu den Arbeitspapieren genommenes, gegenseitig unterzeichnetes Auftragsbestätigungsschreiben kann dokumentieren, dass der Abschlussprüfer die Auftragsbedingungen mit dem Mandanten vereinbart hat.²⁴

3.3 Weitere Beispiele für Sachverhalte, die nach den PS explizit nicht zu dokumentieren sind

19. Die PS verweisen explizit darauf, dass nicht auf jedem einzelnen Arbeitspapier vermerkt werden muss, dass es einer Durchsicht durch den Auftragsverantwortlichen oder durch ein anderes Mitglied des Prüfungsteams unterzogen wurde. Es muss jedoch aus der Dokumentation erkennbar sein, von wem und wann welche Prüfungsarbeiten durchgesehen und genehmigt wurden.²⁵
20. Wenn dem Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfungsdurchführung neue Informationen zu bedeutsamen Sachverhalten bekannt werden, die nicht in Einklang mit seinen bisherigen Schlussfolgerungen zu diesem Sachverhalt stehen, muss er dokumentieren, wie mit dieser Unstimmigkeit umgegangen wurde. Der Abschlussprüfer muss zu diesem Zweck aber keine fehlerhafte oder überholte Dokumentation aufbewahren.²⁶
21. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, dass der Abschlussprüfer in die Arbeitspapiere bspw. aufnimmt:²⁷
 - überholte Entwürfe von Arbeitspapieren und Rechnungslegungsunterlagen,
 - Notizen mit unvollständigen oder vorläufigen Überlegungen,

²² PS 230, Textziffer A7

²³ PS 230, Textziffer A19

²⁴ PS 230, Textziffer A7

²⁵ PS 230, Textziffer A13

²⁶ PS 230, Textziffern 11, A15

²⁷ PS 230, Textziffer A4

- frühere Kopien von Dokumenten, die wegen Schreib- oder anderen Fehlern korrigiert worden sind oder
- Duplikate von bereits vorhandenen Arbeitspapieren.

3.4 Besondere Überlegungen bei der Dokumentation der Abschlussprüfung kleinerer Einheiten

22. Form, Inhalt und Umfang der Prüfungsdokumentation hängen massgeblich von der Grösse und Komplexität der zu prüfenden Einheit ab. Erfahrungsgemäss ergeben sich bei kleineren Einheiten Besonderheiten hinsichtlich der nachfolgend ausgeführten Aspekte.

3.5 Konzentration von Eigentum und Management

23. Das Eigentum an kleineren Einheiten ist häufig auf eine geringe Anzahl von Personen konzentriert, von denen eine oder mehrere aktiv in die Geschäftsführung eingebunden sind. In diesen Fällen kann die Dokumentation des Abschlussprüfers über die Eigentumsverhältnisse und die daraus resultierende Überwachungsstruktur der Einheit i.d.R. relativ knapp gehalten werden.

24. Familiäre und andere enge Beziehungen, die sich auf die Risikobeurteilungen des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit nahestehenden Personen auswirken können, müssen möglicherweise besonders berücksichtigt und dokumentiert werden. Das betrifft insbesondere Beziehungen zu geschäftsführenden und anderen Gesellschaftern, zu Mitgliedern in Aufsichtsorganen, zu nahen Angehörigen dieser Personen und zu von diesen Personen abhängigen Einheiten. Der Abschlussprüfer achtet deshalb auf Transaktionen mit nahestehenden Personen und deren Beziehungen zur Einheit.²⁸

3.6 Nicht-komplexe Geschäftstätigkeit

25. Bei kleineren Einheiten kann die Dokumentation der Geschäftstätigkeit in überschaubaren Verhältnissen erleichtert sein. Besuche und Rundgänge in der Einheit stellen eine bewährte Möglichkeit dar, Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit zu erlangen und angemessen zu dokumentieren.

26. Kleinere Einheiten haben häufig eine begrenzte Anzahl von Produkten oder Dienstleistungen, oder sind u.U. nur an einer begrenzten Anzahl von Standorten tätig. Daher sind ihre Geschäftsprozesse und Strukturen i.d.R. weniger komplex. In diesen Fällen kann der Abschlussprüfer die erforderliche Dokumentation über sein Verständnis von der Geschäftstätigkeit sowie von den relevanten branchenbezogenen, rechtlichen und anderen externen Faktoren i.d.R. einfach und relativ kurz halten. Es ist nicht notwendig, das Verständnis des Abschlussprüfers einer Einheit in seiner Gänze zu dokumentieren. Die Dokumentation kann sich bei wenig komplexer Geschäftstätigkeit auf diejenigen zentra-

²⁸ PS 550 „Nahestehende Personen“

len Aspekte konzentrieren, auf die sich der Abschlussprüfer bei der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss gestützt hat.²⁹

3.7 Einfache Rechnungslegungssysteme und IT

27. Die Rechnungslegungsprozesse der meisten kleineren Einheiten sind vergleichsweise wenig komplex. Verfahren und Dokumente im Bereich der Rechnungslegung sind häufig einfach aufgebaut. In der Regel liegt keine formale Dokumentation der Rechnungslegungsmethoden und –prozesse vor. Oft sind nur wenige Personen ausschliesslich oder schwerpunktmässig im Rechnungswesen tätig. Dadurch sind die Möglichkeiten zur Funktionstrennung begrenzt. Im Fall einer kleineren Einheit mit einem Geschäftsführer kann dieser jedoch in der Lage sein, eine wirksame Überwachung auszuüben. Diese Überwachung kann ausreichen, um die im Allgemeinen eher begrenzten Möglichkeiten einer Funktionstrennung zu kompensieren.³⁰
28. Kleinere Einheiten verwenden häufig Standardsoftware zur Buchführung und zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ein umfassendes Verständnis der eingesetzten Softwarelösung (z. B. aufgrund von Erfahrungen aus Vorjahren) soll dem Abschlussprüfer dabei helfen, Risiken einer falschen Darstellung im Bereich der Rechnungslegung zu identifizieren und darauf zu reagieren.³¹
29. Die Prüfungsdokumentation hinsichtlich des Rechnungslegungssystems kann in diesen Fällen vergleichsweise knapp und einfach sein und sich dabei auf die wesentlichen Geschäftsprozesse und Systeme konzentrieren und die Risiken wesentlicher falscher Angaben, die sich aus der Ausgestaltung dieser Prozesse und Systeme ergeben, darstellen.³²
30. Zur weiteren Beurteilung der Rechnungslegungssysteme sind auch bei kleineren Einheiten Fragen nach dem Umfang und Ablauf der IT-Prozesse und eingebauten (automatisierten) Kontrollen notwendig. Es ist zudem eine Analyse der IT-Applikationen und Schnittstellen in den Bereichen vorzunehmen, in denen Risiken von falschen Darstellungen im Rahmen der Abschlusserstellung erkennbar sind.
31. Für die Beurteilung und Abklärung der IT-Risiken kann der angemessene gezielte Einsatz eines IT-Prüfers auch bei kleineren Einheiten zweckdienlich sein (bspw. bei ausgelagerten Prozessen (vgl. PS 402) oder bei programmierten Schlüsselkontrollen). In einer nicht komplexen IT-Umgebung können die Beurteilung und die Prüfung durch den Abschlussprüfer selbst möglich sein (bspw. geeignete Abstimmungsarbeiten von verschiedenen Systemen).

²⁹ PS 315, Textziffer A132

³⁰ PS 315, Textziffer A49

³¹ PS 315, Textziffer A85

³² Siehe hierzu Beispieldokumentation B06 „Prozess Lohn und Lohnnebenkosten“ in diesem PH

32. Im Weiteren ist zu beachten, dass in die Prüfung nach Art. 728a OR, ob ein IKS existiert, die IT einzubeziehen ist (vgl. hierzu PS 890³³).

3.8 Relativ wenige und informelle Kontrollen

33. Unabhängig von der Grösse und der Komplexität einer Einheit muss der Abschlussprüfer als Teil des Prozesses der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten Komponenten des IKS der Einheit gewinnen und die für die Risikobeurteilung zentralen Aspekte dokumentieren.

34. Daneben ist bei ordentlichen Revisionen stets die Prüfung der Existenz eines IKS nach Art. 728a Abs. 2 OR durchzuführen (PS 890).³⁴ Auf die Besonderheiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Prüfung stellen, geht der vorliegende PH nicht ein.

35. In kleineren Einheiten können bspw. folgende betriebliche Umstände Organisation und Wirkungsweise des IKS prägen:

- Eine Funktionstrennung ist aufgrund der geringeren Anzahl von Mitarbeitenden nicht oder zumindest nur eingeschränkt möglich.
- Bestehen keine differenzierten Anordnungsbefugnisse und Zugriffsbeschränkungen auf die verschiedenen IT-Anwendungen, können Mitarbeitende stets Zugriffe auf einen grossen Teil der Daten der Einheit haben.
- Wichtige Vorgänge und Arbeitsabläufe werden infolge der flachen Hierarchien häufig nur durch eine einzige andere Person (i.d.R. durch die Leitung der Einheit) kontrolliert. Bei Vorgängen von geringerer Bedeutung erfolgt ggf. keine Kontrolle aufgrund der begrenzten zeitlichen Kapazität dieser Person.
- Eine Dokumentation der Regelungen zum IKS oder von Vorgaben der Einheit in den Arbeitsrichtlinien oder -bestimmungen ist grundsätzlich vorhanden, die Ausgestaltung und der Umfang solcher Dokumentationen sind hingegen i.d.R. weniger ausgeprägt als bei grösseren Einheiten.
- Eine eigenständige Interne Revision besteht i.d.R. nicht.

36. Oftmals ist bei kleineren Einheiten kein schriftlicher Verhaltenskodex vorhanden. Ein positives Kontrollumfeld kann dennoch geschaffen werden, indem die Bedeutung von Integrität und ethischem Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden mündlich kommuniziert und von der Leitung der Einheit vorgelebt wird (Betriebskultur).

37. Die Grösse einer Einheit kann einen wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung und Komplexität des IKS haben.

³³ PS 890 „Prüfung der Existenz des internen Kontrollsystems“, Teil IV Bestandteile des IKS

³⁴ Siehe B01 „Planungsmemo“ in diesem PH

38. Die geringe Grösse und Wirtschaftlichkeitserwägungen führen bei kleineren Einheiten häufig zu einer weniger starken Ausprägung formaler Kontrollaktivitäten. Dennoch werden i.d.R. einige grundlegende Kontrollaktivitäten für die wesentlichen Geschäftsprozesse wie z. B. Verkauf, Einkauf oder Personal existieren. Die unmittelbare Kontrolle des Managements über besonders wichtige Entscheidungen und die Möglichkeit, jederzeit persönlich einzugreifen, um eine angemessene Reaktion auf sich verändernde Umstände sicherzustellen, sind häufig wichtige Merkmale des Managements einer solchen Einheit. Beispielsweise kann dadurch, dass sich das Management die schriftliche Genehmigung von Kreditlinien der Kunden oder von wesentlichen Investitionen alleine vorbehält, eine starke Kontrolle über solche Geschäftsvorfälle ausgeübt werden. Dadurch verringert sich die Notwendigkeit weitergehender Kontrollaktivitäten oder entfällt ganz.³⁵

In solchen Fällen wird es wirtschaftlicher sein, die identifizierten Kontrollen auf Wirksamkeit zu testen und in Kombination mit analytischen Prüfungshandlungen hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen. Bei der Prüfung von kleineren Einheiten kann es der Abschlussprüfer andererseits aber auch als notwendig oder wirtschaftlicher erachten, Prüfungsnachweise im Wesentlichen durch aussagebezogene Einzelfallprüfungen zu erlangen.³⁶

39. Die Durchführung vermehrter oder ausschliesslich aussagebezogener Prüfungshandlungen vermag eine Beurteilung des IKS nicht zu ersetzen. Wenn keine oder nur ungenügende Dokumentationen über die Durchführung von Kontrollmassnahmen der Einheit vorliegen, ist die Bestätigung der Existenz des IKS im Sinne von PS 890 nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

40. Die oft dominante Rolle des Managements in einer kleineren Einheit kann jedoch auch zur Umgehung oder Ausserkraftsetzung von Kontrollen missbraucht werden und damit zu Fehlern in der Rechnungslegung führen.³⁷ Darüber hinaus können beispielsweise persönliche oder geschäftliche Interessen eines Eigentümers einer Einheit untrennbar miteinander verbunden sein, wodurch das Risiko wesentlicher falscher Darstellungen steigt. So können etwa Überlegungen zur persönlichen Steuerplanung des Eigentümers dazu veranlassen, einseitige Rechnungslegungsentscheidungen zu treffen.

41. Art und Umfang der Einbindung des Managements in das IKS werden daher bei kleineren Einheiten ein besonders wichtiger Aspekt des zu dokumentierenden Verständnisses des Abschlussprüfers einer Einheit und seiner Risikobeurteilung sein. Eine solche Dokumentation kann z. B. beinhalten:

- Die Beurteilung des Kontrollumfelds unter Berücksichtigung der Einstellung des Managements hierzu auf Grundlage der Erfahrung aus dem Vorjahr sowie die Beobachtung der Handlungen des Managements während der Prüfung.

³⁵ PS 315, Textziffer A93

³⁶ PS 330 "Die Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken", Textziffer A18

³⁷ PS 315, Textziffer A76

- Die Beschreibung bestimmter, für die Abschlussprüfung relevanter Kontrollaktivitäten. Diese sind ggf. begrenzt, können jedoch die unmittelbare Einbindung des Managements in Kontrollen, welche die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen abschwächen, und/oder die Überwachung solcher Kontrollen durch das Management, einschliessen.
 - Die vom Management herangezogenen Schlüsselgrößen zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs.
42. Die Überwachung des IKS kann bei kleineren Einheiten mittels einer Durchsicht der Belege und deren Beurteilung auf Plausibilität durch leitende Angestellte erfolgen. Wenn diese Kontrollen durch eine einzige Person durchgeführt werden, steigt das Risiko, dass Fehlentwicklungen unentdeckt bleiben, keine wirksamen Gegenmassnahmen eingeleitet werden und Verstösse nicht entdeckt werden. In diesen Fällen sind die Kontrollen durch die Leitung der Einheit besonders bedeutsam.
43. Folgende Sachverhalte, die für ein erhöhtes Risiko sprechen können, sind im Einzelfall zu berücksichtigen:
- Möglichkeit und Motivation für die Leitung Abschlüsse zu manipulieren
 - keine Unterscheidung zwischen persönlichen und geschäftlichen Transaktionen
 - keine Übereinstimmung des Lebensstils mit dem Einkommensniveau
 - häufiger Wechsel von Beratern
 - häufige Verschiebung des Prüfungsbeginns
 - nicht erklärbare Forderungen, die Prüfung in einer unangemessen kurzen Zeit abzuschliessen
 - ungewöhnliche Transaktionen kurz vor und/oder kurz nach dem Abschlussstichtag mit deutlichem Einfluss auf das Ergebnis
 - ungewöhnliche Transaktionen mit nahestehenden Personen

3.9 Festlegung der Wesentlichkeit

44. Bei der Festlegung der Wesentlichkeit sind nebst quantitativen auch qualitative Kriterien zu berücksichtigen. Die Vorgehensweise sowie die Überlegungen zur Festsetzung der Wesentlichkeit erfolgen ungeachtet dessen, ob es sich um eine kleinere Einheit handelt. Allgemein gültige Bezugsgrößen können auch bei kleineren Einheiten nicht vorgegeben werden. Der Abschlussprüfer hat die Wesentlichkeit daher stets nach den Umständen des Einzelfalles im Rahmen des pflichtgemässen professionellen Ermessens zu beurteilen.

45. Bei der Festlegung der Prüfungsstrategie muss der Abschlussprüfer die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes festlegen (Gesamtwesentlichkeit). Wenn es eine oder mehrere bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben gibt, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass falsche Darstellungen von Beträgen unterhalb der Gesamtwesentlichkeit die Entscheidungen des Lesers beeinflussen, muss der Abschlussprüfer auch tiefere Wesentlichkeitsgrenzen festlegen, die auf diese bestimmten Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben anzuwenden sind (spezifische Wesentlichkeit).³⁸
46. Eine Besonderheit liegt bei kleineren Einheiten gegebenenfalls darin, dass das Ergebnis durch die Einheit gesteuert werden kann, indem der Eigentümer beispielsweise einen grossen Teil des Gewinns als Vergütung entnimmt. In solchen Fällen kann eine Bezugsgrösse zur Berechnung der Wesentlichkeit wie der Gewinn vor Vergütung und Steuern relevanter sein.³⁹
47. Die Bezugsgrössen zur Berechnung der Wesentlichkeit können auch durch die Bildung oder Auflösung stiller Reserven beeinflusst sein. Solche Effekte sind bei der Bestimmung der Wesentlichkeit zu berücksichtigen.⁴⁰

3.10 Fortführung der Unternehmenstätigkeit

48. Die Grösse einer Einheit kann sich auf deren Fähigkeit auswirken, nachteiligen Gegebenheiten entgegenzutreten. Kleinere Einheiten können in der Lage sein, schnell auf sich bietende Gelegenheiten zu reagieren, besitzen jedoch möglicherweise keine ausreichenden Reserven zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs.⁴¹
49. Zu Gegebenheiten von besonderer Relevanz für kleinere Einheiten gehört sowohl das Risiko, dass Banken und andere Kreditgeber möglicherweise ihre Unterstützung der Einheit einstellen, als auch der mögliche Verlust eines Hauptlieferanten, -kunden oder besonders wichtigen Mitarbeitern oder des Rechts zur Ausübung der Geschäftstätigkeit aufgrund einer Lizenz, eines Franchisevertrags oder einer anderen rechtlichen Vereinbarung.⁴²

3.11 Relativ kleines und erfahrenes Prüfungsteam

50. Die Prüfungsdokumentation bei der Prüfung kleinerer Einheiten ist im Allgemeinen weniger umfangreich als diejenige bei der Prüfung einer grösseren Einheit. Beispielsweise umfasst die Dokumentation im Falle einer Prüfung, bei der die gesamte Prüfungsarbeit von dem für den Auftrag Verantwortlichen durchgeführt wird, keine Sachverhalte, die nur dokumentiert werden müssten, um Mitglieder eines Prüfungsteams zu informieren, anzu-

³⁸ PS 320, Textziffer 10

³⁹ PS 320, Textziffer A8

⁴⁰ PS 320, Textziffer A4-1

⁴¹ PS 570 „Fortführung der Unternehmenstätigkeit“, Textziffer A4

⁴² PS 570, Textziffer A5

leiten und zu überwachen. In diesem Fall sind keine Sachverhalte in Bezug auf Teambesprechungen oder die Überwachung der Auftragsabwicklung zu dokumentieren.⁴³

Neben der Grösse des Prüfungsteams hat auch die Erfahrung der Mitglieder des Prüfungsteams Einfluss auf den Umfang der Prüfungsdokumentation. So kann zum Beispiel eine Prüfung, bei der das Prüfungsteam aus erfahrenen Mitarbeitern besteht, eine weniger detaillierte Dokumentation erfordern, damit diese ein angemessenes Verständnis von der Einheit gewinnen können.⁴⁴ Dennoch wird der für den Auftrag Verantwortliche die in Tz. 7 beschriebenen Anforderungen zur Erstellung einer für einen erfahrenen Prüfer verständlichen Prüfungsdokumentation zu beachten haben, da die Prüfungsdokumentation möglicherweise einer Durchsicht durch Dritte unterliegt.⁴⁵

3.12 Form der Prüfungsdokumentation

51. Insbesondere bei der Prüfung kleinerer Einheiten kann es hilfreich und effizient sein, verschiedene Aspekte der Planung und Durchführung der Prüfung zusammen in einem einzigen Dokument (ggf. mit Querverweisen auf unterstützende Arbeitspapiere) aufzuzeichnen. Eine solche Zusammenfassung könnte z.B.

- die in Übereinstimmung mit den Standards festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen,
- das erlangte Verständnis von der Einheit einschliesslich der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen und des IKS,
- die Risikobeurteilung,
- die Prüfungsstrategie und das Prüfungsprogramm,
- bedeutsame Sachverhalte sowie
- die daraus gezogenen Schlussfolgerungen

umfassen.⁴⁶

52. Anstelle selbsterstellter Arbeitspapiere kann der Abschlussprüfer auch von der Einheit erhaltene und als solche gekennzeichnete Auszüge oder Kopien der Aufzeichnungen der Einheit (bspw. Prozessbeschreibungen oder Kontenauszug) als Teil der Prüfungsdokumentation einbeziehen.⁴⁷

⁴³ PS 230, Textziffer A16

⁴⁴ PS 315, Textziffer A133

⁴⁵ PS 230, Textziffer A16

⁴⁶ PS 230, Textziffer A17

⁴⁷ PS 230, Textziffer A3

Teil B Fallbeispiel mit Arbeitspapieren

Einführung – Ausgewählte Beispiele zur Prüfungsdokumentation	18
B01 – Planungsmemo	19
B02 – Planungsbesprechung Einzelabschluss	31
B03 – Berechnung der Wesentlichkeit	33
B04 – Risikobeurteilung.....	35
B04.1 – Risikobeurteilung der Jahresrechnung	38
B04.2 – Prüfstrategie – Festlegen Zeitpunkt und Stichprobenumfang	44
B05 – Aufstellung der erforderlichen Unterlagen	48
B06 – Prozess Lohn und Lohnnebenkosten	51
B07 – Verständnis über das IKS – Kontrolldokumentation inkl. Wurzelstichprobe.....	52
B08 – Analytische Prüfungshandlungen im Bereich Personalkosten	55
B09 – Einzelfallprüfung Personalkosten.....	58
B10 – Prüfung der Annahme der Unternehmensfortführung	59
B11 – Zusammenfassung der Abschlussprüfung	62
B12 – Finale analytische Prüfungshandlungen	65
B13 – Liste mit nicht-gebuchten Fehlern.....	69

Einführung – Ausgewählte Beispiele zur Prüfungsdokumentation

Teil B dieses Prüfungshinweises enthält ausgewählte Beispiele zur Prüfungsdokumentation mit Schwerpunkten auf:

- (a) Teilen der Prüfungsplanung, einschliesslich des gewonnenen Verständnisses von der Einheit (im Folgenden: Unternehmen), des internen Kontrollsystems (IKS), der Festlegung der Wesentlichkeit und der Risikobeurteilung,
- (b) bestimmten Aspekten der Prüfung, z.B. Prüfungshandlungen zu geschätzten Werten in der Rechnungslegung und die Beurteilung der Annahme zur Unternehmensfortführung sowie
- (c) der Beurteilung von falschen Darstellungen in der Rechnungslegung.

Die in Teil B dargestellten Beispiele von Prüfungsdokumenten beziehen sich auf die Abschlussprüfung der Möbel Müller AG in Zürich. Dieser Abschluss wurde in der Broschüre "*Das neue Rechnungslegungsrecht*" der TREUHAND-KAMMER veröffentlicht (siehe Anhang III). Der erforderliche Umfang der Dokumentation einer Abschlussprüfung variiert und ist abhängig von den Umständen des zu prüfenden Unternehmens und von den Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Rechnungslegung des Unternehmens. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die Anforderungen an die Prüfungsdokumentation erfüllt werden können.

Die Beispiele stellen keinen vollständigen Satz von Arbeitspapieren für eine Abschlussprüfung dar. Es werden darin auch nicht notwendigerweise alle Risiken im Zusammenhang mit einem Unternehmen der beschriebenen Art aufgeführt. Die Beispiele geben auch keine Mindestanforderungen an eine Dokumentation vor, so dass in der Praxis andere Dokumentationsansätze zugrunde gelegt werden können.

Verschiedene Inhalte sind aus didaktischen Gründen ausführlicher formuliert. In der Praxis können kürzere Formulierungen und Aufzählungen, in denen Abkürzungen verwendet werden, geeignet sein, vorausgesetzt, dass deren Sinn eindeutig erkennbar ist.

B01 – Planungsmemo

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
Jahresende: 31.12.2015
Projektnummer: 12345678

Gesellschaftsangaben

Adresse: Möbel Müller AG, Musterstrasse 60, Postfach, CH-8066 Zürich
Kontaktpersonen: Peter Müller - Präsident des Verwaltungsrates (VRP) und CEO der Möbel Müller AG
Ulrich Bühler - CFO der Möbel Müller AG
Telefon: + 41 (0)44 123 45 67
E-Mail: ulrich@möbel-müller.ch (Hauptansprechperson)

Hintergrundinformationen

Allgemeine Informationen

Die Möbel Müller AG ist ein Möbelhersteller in Familienbesitz (kein börsenkotiertes Unternehmen). Das Unternehmen stellt verschiedene Möbel für den Privatgebrauch her, sowohl vorgefertigte als auch auf Kundenwunsch individuell gefertigte. Die Müller Möbel AG hat einen hervorragenden Ruf in der Herstellung qualitativ hochwertiger Produkte. Bezüglich der einzelnen Dienstleistungen der Möbel Müller AG verweisen wir auf den Geschäftsbericht 2014 sowie die Homepage der Möbel Müller AG.

Produktkategorien / Segmente

Die Firma hat drei Hauptproduktlinien: Kücheneinrichtungen, Wohnzimmereinrichtungen und Tische verschiedenster Art. Um die Möglichkeiten des Internets zu nutzen, hat die Firma kürzlich eine Homepage aufgeschaltet, auf der Möbel direkt von den Kunden bestellt und mittels Kreditkarte bezahlt werden können. Im vergangenen Geschäftsjahr hat das Unternehmen Kundenbestellungen hauptsächlich aus der Schweiz entgegengenommen. Die Aufteilung in die drei Hauptproduktlinien hat sich im Geschäftsjahr 2015 nicht verändert:

(Beträge in TCHF)	2015	%	2014	%
Kücheneinrichtung	14'900	33.04%	16'300	32.28%
Wohnzimmereinrichtung	20'200	44.79%	22'400	44.36%
Tische verschiedenster Art	10'000	22.17%	11'800	23.36%
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	45'100	100%	50'500	100%

Unternehmenszukäufe

Die Möbel Müller AG hat in den letzten Jahren keine Unternehmenszukäufe vorgenommen.

Geschäftsverlauf im Jahr 2015

Bis vor kurzem ist die Möbel Müller AG rasch gewachsen. Momentan ist die Zeit für die Möbelindustrie jedoch aus den folgenden Gründen sehr schwierig:

- Schrumpfende Wirtschaft aufgrund der weltweiten Rezession
- Erhöhtes Sparverhalten der Kunden
- Konkurrenz
- Preisdruck
- Fehlende Materialzulieferer

Unternehmensstruktur und Organisation

Die Möbel Müller AG wurde im Jahr 1957 gegründet und hat ihren Sitz in Zürich.

Verwaltungsrat

Vorname, Name	Verwandtschaftsgrad	Position im VR	Handelsregister
Peter Müller, Zürich	Sohn von Reto	Präsident	Kollektivunterschrift
Reto Müller, Zürich (Gründer)	Vater von Peter u. Sarah Müller	Vizepräsident	Kollektivunterschrift
Sarah Müller, Zürich	Tochter von Reto	Mitglied	Kollektivunterschrift
Michael Rose, Zürich (externer vermögender Investor)	Nicht mit der Familie Müller verwandt	Mitglied	Kollektivunterschrift

Geschäftsleitung

Vorname, Name	Verwandtschaftsgrad	Position in der GL	Handelsregister
Peter Müller	Sohn von Reto	Chief Executive Officer (CEO)	Kollektivunterschrift
Ulrich Bühler	Nicht mit der Familie Müller verwandt	Chief Financial Officer (CFO)	Kollektivunterschrift
Albert Meyer	Nicht mit der Familie Müller verwandt	Verkaufsleiter	Kollektivunterschrift
Kurt Schmidt	Nicht mit der Familie Müller verwandt	Produktionsleiter	Kollektivunterschrift

Wesentliche Aktionäre

Name	Position im VR oder GL	Anteile
Reto Müller	Vizepräsident im Verwaltungsrat	50 %
Michael Rose	Mitglied im Verwaltungsrat	20 %
Sarah Müller	Mitglied im Verwaltungsrat	15 %
Peter Müller	Verwaltungsratspräsident sowie Geschäftsführer (CEO)	15 %

Beteiligungen

Name, Sitz	Zweck/Tätigkeit	Anteile
TAG AG, Zürich	Produktionsstätte Billigmöbel	100%
Example Ltd., London	Entwicklung von Möbelsystemen	100%
ABC AG, Aarau	Lieferant von Möbelkomponenten	51%

Die TAG AG sowie die ABC AG können im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Grössenverhältnisse eingeschränkt geprüft werden. Hingegen ist die TAG AG aus Konzernsicht als bedeutend anzusehen, weshalb bei dieser Gesellschaft weitergehende, über die eingeschränkte Revision hinausgehende Prüfungshandlungen vorgesehen sind (sog. Revision plus für Konzernrechnung). Dies betrifft Inventurteilnahme sowie Saldobestätigungen von Banken, Debitoren- und Kreditorenbestätigungen sowie Rechtsanwaltsbestätigungen. Wesentliche Prozesse werden auch bei der TAG AG im Rahmen der IKS Prüfungshandlungen untersucht und beurteilt. Die Example Ltd., London sowie die ABC AG, Aarau sind im Hinblick auf die Konzernrechnung als nicht wesentlich anzusehen. Es wird bei diesen Gesellschaften eine Limited Review nach ISRE 2400 resp. Eingeschränkte Revision durchgeführt (siehe Abschnitt *Prüfungsumfang bei Haupt- und Tochtergesellschaften und Honorare*).

Administration

Die Administration des Unternehmens wird vor Ort vorgenommen. Es bestehen keine Dienstleistungs- und Serviceverträge mit externen Firmen (Outsourcing, Dienstleistungsverträge).

Wichtige Verträge

Mit Kunden werden in der Regel feste Projektverträge abgeschlossen. Diese Verträge sind anlässlich der Prüfung näher zu untersuchen. Insbesondere ist festzustellen, ob Verträge bestehen, bei denen Fixpreise oder andere Konditionen fix vereinbart werden (Fixed Term Contracts oder Projekte mit Kostendach), so dass auf Jahresende untersucht werden muss, ob sich bei solchen Verträgen bis zur Fertigstellung ein Verlust abzeichnet (verlustfreie Bewertung). Generell ist bei den Projekten der Hauptfokus unserer Arbeiten zu legen.

Rechtsstreitigkeiten

Es bestehen gemäss heutigem Kenntnisstand diverse Uneinigkeiten im üblichen Rahmen der Geschäftstätigkeit. Erwartete Zahlungsausfälle sind entsprechend zurückgestellt. Dies betrifft insbesondere den a.o. Rechtsstreit mit einem Holzlieferanten. Für die Abschlussrevision wird eine Rechtsanwaltsbestätigung angefordert. Es werden weiter angemessene Prüfungshandlungen geplant, um sicherzugehen, dass keine weiteren Rechtsstreitigkeiten bestehen (Prüfung Aufwand von Rechtskosten, Befragung).

Leasingverträge und zukünftige Verbindlichkeiten aus langfristigen Verträgen

Die Gruppe mietet Fahrzeuge sowie Sachanlagen der Informatik und weitere Maschinen durch operatives Leasing. Die Leasingverträge sowie Mietverträge der Möbel Müller AG sind bereits in Kopie vorhanden und in unseren Dauerakten abgelegt. Die übrigen Verträge müssen noch durch Jakob Babett eingeholt werden.

Managementverträge und Optionspläne

Managementverträge

Es wurden keine Managementverträge eingegangen.

Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Über Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung entscheidet der Verwaltungsrat.

Aktienbesitz

Der Aktienbesitz der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Abschnitt *Unternehmensstruktur und Organisation* wiedergegeben.

Organdarlehen

Es wurden im Geschäftsjahr 2014 keine Organdarlehen gewährt. Es ist anzunehmen, dass auch im Geschäftsjahr 2015 keine solchen Darlehen bestehen.

Allgemeines zur Revision

Prüfungsauftrag und Risikokategorie

Prüfungsauftrag

Die Generalversammlung hat am 20. April 2015 die Treuhand-Revision AG als Revisionsstelle der Möbel Müller AG gewählt.

Entscheid zur Art der Revision:

- Keine Publikumsgesellschaft gemäss Obligationenrecht Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1
- Mitarbeiter: 132 Vollzeit plus 54 Teilzeit ergibt, 153 Vollzeitstellen; Aktiven: 24.5 Mio. CHF und ein Umsatz von 45.1 Mio. CHF => ordentliche Revision nach Obligationenrecht Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2
- Das Erstellen eines Konzernabschlusses ist verlangt, da die Grössenkriterien nach Art. 963a Abs. 1 OR erreicht werden (i.e. Bilanzsumme 20 Mio. CHF Umsatz 40 Mio. CHF und Anzahl Vollzeitstellen 250 Mitarbeitende; zwei von drei sind aktuell zutreffend). Die Tochtergesellschaften sind TAG AG in Zürich (100%), Example Ltd. In London (100%) und ABC AG in Aarau (51%).

Die Gesellschaft Möbel Müller AG unterliegt einer ordentlichen Revision und hat als Rechnungslegungsstandard das Obligationenrecht zu beachten. Weiter gilt es die Konzernrechnung ebenfalls ordentlich zu prüfen (ebenfalls nach OR erstellt).

Die Prüfung des Einzelabschlusses der Möbel Müller AG hat nach den Schweizerischen Prüfungsstandards (PS) zu erfolgen. Die Abschlusserstellung erfolgt erstmals nach dem neuen Rechnungslegungsrecht. Es ist anzunehmen, dass auch die Vorjahresangaben angepasst werden.

Aufgrund einer separaten Analyse (siehe Konzernrechnungsdossier) werden die Abschlüsse der Tochtergesellschaften gemäss Abschnitt *Prüfungsumfang bei Haupt- und Tochtergesellschaften und Honorare* geprüft.

Im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit haben wir keine Konflikte festgestellt. Die zusätzlichen Honorare aus Beratung (Review der Steuererklärung durch Steuerexperten) mit diesem Kunden sind im Verhältnis zum Revisionshonorar unerheblich und tangieren unsere Unabhängigkeit nicht. Es sind uns keine Sachverhalte bekannt, welche eine Mandatsfortführung nicht erlauben würden.

Dieses Planungsmemorandum beinhaltet die lokale Prüfungsstrategie und stellt ein Planungsinstrument dar.

Auftragsbestätigung / Mandatsfortführung (PS 210)

Eine aktuelle Auftragsbestätigung liegt uns vor und ist datiert mit 16. Juni 2015. Die Mandatsfortführung wurde im Vorjahr am Ende der Prüfung ohne Einschränkungen bejaht. Es haben sich in der Zwischenzeit keine Sachverhalte ergeben, die diese Beurteilung im Ergebnis ändern würden.

Risikokategorie

Der Prüfungsauftrag wurde gemäss interner Klassifizierung als Risikomandat mit Rating B (ordentliche Revision, keine OR 725 Relevanz) eingestuft.

Wichtige Punkte aus dem Vorjahr

Keine nennenswerten Punkte zu erwähnen. Die Revision konnte im ordentlichen Rahmen abgewickelt werden und es ergaben sich keine Meinungsverschiedenheiten mit dem Management. Es wurde uns breitwillig Auskunft erteilt und die geforderten Unterlagen lagen zeitgerecht vor.

Berichterstattung (PS 700, PS 701, PS 705, 706 und PS 260)

Wir erstellen einen statutarischen, zusammenfassenden Bericht im Sinne von Art. 728b OR für die ordentliche Revision der Einzelgesellschaften sowie für die Konzernrechnung.

Ein umfassender Bericht im Sinne von Art. 728b OR braucht es für den Einzelabschluss der Möbel Müller AG sowie für die Konzernrechnung. Der Management Letter soll in den umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat integriert werden. Es soll kein separater Managementletter erstellt werden. Anlässlich der Zwischenrevision soll durch Petra Roos geprüft werden, ob die Punkte der VJ-Revision in der Zwischenzeit erledigt und behoben worden sind

Durchsicht VR-Protokolle

Die VR-Besprechungsprotokolle, welche das GJ 2015 betreffen, sind entsprechend zu prüfen. Insbesondere sind Themen und Feststellungen anlässlich solcher Sitzungen, welche einen Einfluss auf die Jahresrechnung 2015 haben könnten oder offenlegungspflichtig wären, in unseren Arbeitspapieren und gegebenenfalls in der Berichterstattung festzuhalten.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (PS 560)

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind entsprechend bis zur Berichtsunterzeichnung zu beurteilen. Aufgrund von vorgängig erhaltenen Informationen von Ulrich Bühler haben wir keine Kenntnisse von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag.

Stille Reserven

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen im Geschäftsjahr 2014 konnten wir für den statutarischen Einzelabschluss der Möbel Müller AG Bilanzpositionen ausmachen, bei welchen stille Reserven vorhanden sind. Der Kunde erstellt gemäss seinen buchhalterischen Unterlagen eine tabellarische Aufstellung, worin die stillen Reserven aufgeführt sind. Bei den übrigen Gesellschaften sind keine stillen Reserven vorhanden.

Die Situation ist im Einzelfall erneut zu beurteilen für den statutarischen Abschluss. Die tabellarische Aufstellung ist durch Jakob Babett vom Kunden einzuverlangen und unterzeichnen zu lassen. Wir verwenden die Vorlage der Mustersammlung.

Going Concern (PS 570) sowie Beurteilung der Liquidität

Es liegen uns weder Anzeichen noch Angaben vor, dass die Fortführungsfähigkeit der Möbel Müller AG sowie deren Konzerngesellschaften eingeschränkt oder gar verunmöglicht wäre. Sämtliche Gesellschaften erwirtschaftet einen operativen Gewinn und sind fortführungsfähig. Die Eigenkapitalquote der Möbel Müller AG ist mit 61.45% sehr hoch und es besteht keine Problematik bezüglich von Art. 725 OR.

Dolose Handlungen (PS 240)

Innerhalb des Prüfungsteams ist die Möglichkeit von dolosen Handlungen zu besprechen (Planungsbesprechung). Hans Kunz wird das Management über dolose Handlungen gemäss den separaten Arbeitspapieren über dolose Hand-

lungen befragen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Pflicht nach PS 240: Das Ziel des Prüfens der Journaleinträge besteht darin, potentielle Fehler und Verstösse sowie deren Auswirkungen auf den Jahresabschluss aufzudecken. In diesem Zusammenhang sind die Angemessenheit von Journalbuchungen im Hauptbuch und Anpassungen der Jahresrechnung zu überprüfen.

Dolose Handlungen können besser aufgedeckt werden, wenn für den Kunden unvorhersehbare Prüfungshandlungen vorgenommen werden (PS 240.A36).

Solche unvorhersehbaren Prüfungshandlungen sind einzubauen und sind für dieses Jahr wie folgt geplant:

- Personalwesen (Lohn und Lohnnebenkosten) - Kontrolle der Prozesse und Abrechnungen im Januar 2015 und Abgleich mit der Buchhaltung.

Interne Kontrolle (PS 890)

Die Möbel Müller AG ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, ein dokumentiertes IKS vorzuweisen. Diese Aspekte sind zu berücksichtigen und im Rahmen von PS 890 durch Jakob Babett zu prüfen. Es werden hierzu die entsprechenden Arbeitspapiere für die Prüfung von IKS verwendet (inkl. IKS für die Erstellung der Konzernrechnung). Wesentliche Prozesse der TAG AG werden ebenfalls im Rahmen der IKS-Prüfung der Konzernrechnung aufgenommen und beurteilt.

Zudem verwenden wir (wenn möglich) das IKS im Rahmen der Abschlussprüfung und verwenden dieses zur Reduzierung von aussagebezogenen Prüfungen (Art. 728a, Abs. 2 OR) (Mittel-zum-Zweck-Funktion gemäss PS 890).

Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften und andere Vorschriften (PS 250)

Die Gesellschaftsgruppe bewegt sich aufgrund der Geschäftsaktivitäten nicht in Bereichen oder in einem rechtlichen Umfeld, in welchen spezielle gesetzliche Regelungen zu beachten sind. Die Befragung der Unternehmensleitung hat keine speziellen gesetzlichen Bestimmungen hervorgebracht, die im Einzelnen zu beachten wären.

Gegenwärtig sind uns keine Verstösse gegen gesetzliche oder andere Vorschriften bekannt. Auch im Rahmen der MWST-Review sind diesbezüglich keine Problempunkte festgestellt worden. Im Bereich der Unternehmenssteuern sowie Sozialversicherungsabgaben werden wir im Rahmen der ordentlichen Prüfungsdurchführung allfällig festgestellte Mängel festhalten. Die Einsichtnahme in VR-Protokolle sowie die einzuverlangende Vollständigkeitsklärung geben uns weitere Sicherheit, dass keine Gesetzesverstösse vorliegen.

Verwendung von Arbeiten Dritter

Arbeiten der internen Revision (PS 610)

Es steht der Unternehmensgruppe keine interne Revision zur Verfügung, weshalb keine Arbeiten der internen Revision zu berücksichtigen sind.

Arbeiten von einem Sachverständigen des Abschlussprüfers (PS 620)

Es ist kein Einbezug der Arbeiten von einem Sachverständigen notwendig.

Zusammenarbeit mit anderen Prüfern (PS 600), inklusive Teilbereichsprüfer

Sämtliche Einzelabschlüsse der Möbel Müller AG und der Tochtergesellschaften werden vom gleichen Team geprüft.

Schätzungen im Abschluss (PS 540)

Für folgende Positionen in der Jahresrechnung besteht ein gewisser Ermessensspielraum oder es müssen entsprechende Schätzungen vorgenommen werden:

- Rückstellungen für Rechtsfälle (insbesondere mit einem Holzlieferanten und weitere Fälle)
- Delkreder
- Bewertung der Vorräte und nicht fakturierten Dienstleistungen
- Bewertung der Finanzanlagen und Beteiligungen

Aus diesem Grunde stellen diese Prüfgebiete ein erhöhtes Risiko dar und erfordern eine vertiefte Prüfung.

Nahestehende Personen (PS 550)

Aufgrund der einfachen Konzernstruktur und der klaren Aufteilung der Geschäftstätigkeit gibt es wenige Transaktionen zwischen Konzernunternehmen. Da die Gesellschaft jedoch in Familienbesitz ist, sind Prüfungshandlungen im Bereich der nahestehenden Personen (Familienmitglieder) notwendig.

Berücksichtigung der Informations- und Kommunikationstechnologie (PS 315) - Beurteilung Einbezug von IT-Spezialisten

Die Geschäftsaktivitäten und Prozesse der Unternehmung sind zu einem Teil EDV-gestützt. Bei sämtlichen Konzerngesellschaften mit Ausnahme von Example Ltd. wird SAP eingesetzt. Im Rahmen der Abschlussprüfung sind auch IT-relevante Aspekte miteinzubeziehen (Prüfungen der generellen IT-Kontrollen: Benutzeradministration, Zugriffs- und Zutrittskontrollen, Änderungswesen Hard- und Software, etc.) gemäss PS 890. Das Buchhaltungs-Tool, welches verwendet wird, ist eine Standard-Lösung von SAP. Im laufenden Geschäftsjahr hat sich die Infrastruktur gemäss Angaben vom Informatikleiter Herr Benjamin Bergamot nicht verändert. Es wurden auch keine Änderungen an den Programmen vorgenommen. In 2014 wurde die IT vertieft geprüft. Daher ist für 2015 keine vertiefte Prüfung der IT geplant.

Drittbestätigungen (PS 505)

Für die Prüfung der Möbel Müller AG werden Drittbestätigungen bei den Banken (Guthaben, Schulden, Wertpapiere, Darlehen, etc.), Debitoren, Kreditoren und Rechtsanwälten eingeholt (Möbel Müller AG sowie TAG AG). Das Unternehmen hat die Anfragen vorzubereiten. Der Prüfer hat diese zu überprüfen (korrekte Anschrift und Beträge) und dann selbst zu verschicken. Die Antworten müssen direkt an den Prüfer adressiert werden. Somit wird der Prozess der Drittbestätigungen direkt durch uns überwacht. Angeschrieben werden alle Banken und Rechtsanwälte, deren Dienstleistungen in Anspruch genommen worden sind. Die Auswahl der Debitoren und Kreditoren fällt in das Ermessen des Prüfers.

Teilnahme an der Inventur (PS 501): Der Prüfer nimmt an der Inventur per Ende Jahr teil (Möbel Müller AG und TAG AG). Es sind dabei angemessene und ausreichende Prüfungshandlungen vorzunehmen wie z. Bsp. Beurteilung der Einhaltung der Inventurinstruktionen (IKS) und aussagebezogene Prüfungshandlungen (Abstimmung Buchbestand mit Vorräten und Abstimmung Vorräte zu Buchbestand - progressive und retrograde Stichproben, Abklärung von Differenzen sowie Inventurdifferenzenbereinigungsprozess, Cut-off Tests). Die Teilnahme ist zu dokumentieren und bei der Abschlussrevision in den Prüfbereich des Lagers zu integrieren.

Involvierte Personen für die Revision 2015

Untenstehenden ist eine Übersicht zu den Kontakten bei der Treuhand Revision AG:

Revision Kontakte:

Vorname, Name	Funktion / verantwortlich für	Erreichbarkeit
---------------	-------------------------------	----------------

Hans Kunz	Kundenpartner, Gesamtverantwortung	Tel: +41 58 123 45 67, hans.kunz@revision.ch
Petra Roos	Revisionsleiterin, Revisionsabwicklung und Berichterstattung	Tel: +41 58 234 56 78, petra.roos@revision.ch
Jakob Babett	Revisionsassistent	Tel: +41 58 345 67 89, jakob.babett@revision.ch

IT-Revisor Kontakte:

Vorname, Name	Funktion / verantwortlich für	Erreichbarkeit
Stefan Meier	IT-Revision Kontaktperson	Tel: +41 58 456 78 91, stefan.meier@revision.ch

Steuerberatung Kontakte:

Vorname, Name	Funktion / verantwortlich für	Erreichbarkeit
Jasmin Schweizer	Steuerberaterin	Tel: +41 58 567 89 12, jasmin.schweizer@revision.ch
Martin von Ambühl	Steuerberater	Tel: +41 58 678 91 23, martin.ambuehl@revision.ch

Planungsdetails

Zeitplanung

Die detaillierte Zeitplanung und der Einsatz der einzelnen Mitarbeiter des Revisionsteams sind in einem separaten Planungsdokument festgehalten.

- Die Zwischenprüfung findet im November 2015 statt.
- Die Schlussprüfung der Einzelabschlüsse werden in der dritten Januar Woche 2016 sowie in der letzten März Woche (Konzernrechnung) 2016 durchgeführt.
- Teilnahme an der Inventur erfolgt am 31.12.2015 (Stichtagsinventur) bei der Möbel Müller AG sowie der TAG AG, beide Zürich.
- Am 31.03.2016 ist die Schlussbesprechung mit dem Partner.
- Die Schlussbesprechung mit dem Kunden findet am 05.04.2016 statt.
- Die Generalversammlung findet am 17. Mai 2016 statt.

Sich abzeichnende Terminverzögerungen sind umgehend der Revisionsleiterin Petra Roos mitzuteilen.

Qualitätssicherung auf dem Revisionsmandat (PS 220 sowie QS 1)

Die durchgeführten Prüfungsarbeiten werden laufend vor Ort vom leitenden Revisor überwacht und genehmigt (Vieraugenprinzip). In wesentlichen Positionen und Prüfungsfeldern findet eine Partner Review durch Hans Kunz statt.

Teamstruktur

- Assistent: Jakob Babett (Eintrittsdatum: 1.06.2015), in Ausbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer, neu am dem Mandat
 - Manager: Petra Roos (Eintrittsdatum: 1.09.2009), zugelassene Revisionsexpertin, seit dem Geschäftsjahr 2011 auf dem Mandat
 - Partner: Hans Kunz (Eintrittsdatum: 1.11.2000), zugelassener Revisionsexperte, seit 2013 auf dem Mandat
- ⇒ Die Unabhängigkeitsvorschriften nach Art. 728 OR werden eingehalten. Die Bestätigungen der Teammitglieder wurden eingeholt.
- ⇒ Hans Kunz ist seit 2013 als leitender Prüfer auf dem Mandat tätig, somit ist die Rotation, welche für ordentliche Revisionen gemäss Art. 730a OR nach 7 Jahren nötig ist noch kein Thema und nicht verlangt.

Kommunikation mit dem Kunden und innerhalb des Prüfungsteams (PS 260 sowie PS 265)

Der Abschlussprüfer soll mit den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens über Sachverhalte kommunizieren, die sich aus der Abschlussprüfung ergeben und für die Leitung und Überwachung von Interesse sind. Der Abschlussprüfer muss wesentliche Sachverhalte in Erwägung ziehen und darüber mit den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung kommunizieren, insbesondere wenn es um Meinungsverschiedenheiten oder wichtige Themen wie deliktische Handlungen, Gesetzesverstöße, Fortführungsproblematik, wesentliche Korrekturvorschläge für den Abschluss oder Abweichungen vom Berichtsnormalwortlaut oder ähnliche Anpassungen geht.

Wichtig ist, dass man den Kunden bei Zusatzarbeiten auf das Mehrhonorar aufmerksam macht und dies gegebenenfalls kurz schriftlich offeriert. Zusatzarbeiten sind mit der Revisionsleiterin Petra Roos abzusprechen und entsprechend schriftlich genehmigen zu lassen. Diesbezüglich ist zu untersuchen, ob diese Zusatzarbeiten die Unabhängigkeit der Revisionsstelle tangiert.

Wesentlichkeit (PS 320)

Die Wesentlichkeit der Möbel Müller AG wird in den dafür vorgesehenen Arbeitspapieren festgehalten (B03 *Berechnung der Wesentlichkeit*). Sie ist je nach vorliegenden Zahlen und weiteren Informationen nach Bedarf neu zu berechnen.

Für die Prüfung der Unternehmung erachten wir gemäss den Berechnungen einen Betrag von > TCHF 300 als wesentlich (Gesamtwesentlichkeit (W)). Der maximal tolerierbare Fehler, also die Toleranzwesentlichkeit (T-W), liegt bei TCHF 225. Der Betrag der Nichtaufgriffsgrenze (NAG) beträgt TCHF 15.

Prüfungsplanung

Vor der Zwischenrevision:

- Honorarofferte an den Kunden
- Planungsbesprechung mit dem Kunden (Termin vereinbart)
- Planungsaufgaben durchführen

Zwischenrevision:

- Besprechung mit CFO über Geschäftsverlauf sowie Aussichten Geschäftsabschluss 2015
- Eröffnungsbuchungen
- Prüfung der System- und Prozessaufzeichnungen sowie deren Umsetzung gemäss PS 890
- Weitergehende Prüfungen (Systemtests) und Funktionsprüfungen zur Beurteilung, ob im Rahmen der Abschlussprüfung auf das IKS abgestützt werden kann (Mittel zum Zweck Funktion)
- Abklärungen nach PS 402 (Inanspruchnahme von Dienstleistern)
- Besprechungen mit Verantwortlichen betreffend Bewertung Forderungen sowie Regelung der Sicherheiten
- Besprechungen mit Lagerverantwortlichen und Controllern betreffend Bewertung von Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren. Vornahme von Preisprüfungen
- Funktionsprüfungen im Bereich des Personalaufwands sowie betreffend Genehmigung und Erfassung der Aufwendungen
- Prüfungshandlungen bezüglich dolosen Handlungen nach PS 240
- Aktualisierung der Dauerakten
- Inventurteilnahme am Jahresende
- Vorbereitung der externen Saldobestätigungen von Debitoren, Kreditoren, Banken etc.

- Vorbereitung der Auskunft des Rechtsanwaltes (Anwaltsbestätigung).

Schlussrevision

- Besprechung mit Unternehmensleitung (Eingangsbesprechung)
- Feststellen, ob die Systeme/Prozesse seit der Zwischenrevision geändert haben
- Aussagebezogene Prüfungshandlungen gemäss Prüfstrategie/ Prüfprogramm
- Fortsetzung und Finalisierung der Prüfungshandlungen bezüglich dolosen Handlungen (siehe oben)
- Zusammenfassender Bericht an die Generalversammlung sowie umfassender Bericht an den Verwaltungsrat
- Schlussbesprechung mit dem Kunden (Termin vereinbart)

Die Prüfungsstrategie und das Prüfungsprogramm sind, falls erforderlich, während der Prüfung zu überarbeiten (PS 300).

Prüfungsplanung IKS
Prüfungsschwerpunkte

Aufgrund der Mehrjahresplanung sehen wir folgende jährlich rotierende Prüfungsschwerpunkte bzgl. IKS vor:

Geschäfts-jahr	Abschluss-prozess (FCRP)	Leistungs-erbringung	IT	Beschaffung / Einkauf	Investition / Finanzierung	Geldflüsse, Personal
2013		X				X
2014			X	X		
2015	X				X	
2016		X				X

Die anderen Bereiche neben dem jährlichen Prüfungsschwerpunkt werden wir ebenfalls jährlich prüfen, jedoch nicht mit demselben Detaillierungsgrad wie die Prüfungsschwerpunkte. Für die Prüfung 2015 planen wir die Bereiche Investition/Finanzierung sowie den Abschlussprozess vertieft zu prüfen.

Die Schlüsselkontrollen, welche die Generellen IT-Kontrollen (Information Technology General Controls ITGCs) und die unternehmensweiten Kontrollen (Entity Level Controls ELCs) umfassen, werden jährlich geprüft. Zudem werden jene Schlüsselkontrollen geprüft, welche wir für Funktionsprüfungen benötigen.

Prüfungsumfang bei Haupt- und Tochtergesellschaften und Honorare

Für die Prüfungen der Möbel Müller AG haben wir den folgenden Prüfungsumfang festgelegt:

Gesellschaft	Prüfungsart	Honorarbudget in TCHF
Möbel Müller AG	Ordentliche Prüfung	80

TAG AG	Eingeschränkte Revision	20
Example Ltd.	Prüferische Durchsicht	10
ABC AG	Eingeschränkte Revision	10
Konzernrechnung	Ordentliche Prüfung	20

Basis der Leistungsverrechnung bildet unsere Auftragsbestätigung vom 16.06.2015. Die Honorare beinhalten die statutarischen Jahresrechnungen der Einzelgesellschaften sowie die Konzernrechnung. Für Gesellschaften, die die Kriterien für eine ordentliche Revision nach OR 728 erfüllen, wird ein umfassender Bericht an den Verwaltungsrat erstellt (inkl. Konzernrechnung). Die Teilnahme an der Generalversammlung für Gesellschaften, die eingeschränkt geprüft werden, sowie Sitzungen mit dem Verwaltungsrat sind gemäss unserer Offerte im Honorar nicht enthalten und werden separat nach Aufwand verrechnet.

Risiken und spezifische Prüfungshandlungen

Die detaillierte Analyse von bedeutsamen Risiken wird in den Arbeitspapieren der Einzelgesellschaften vorgenommen und festgehalten (siehe dazu die detaillierte Risikobeurteilung in B04 und B04.1).

Die Risiken der jeweiligen Einzelgesellschaften werden in Übereinstimmung mit PS 315 auch im Rahmen der Planungsbesprechung des Prüfteams in einem Memorandum festgehalten (Engagement Team Discussion).

Bestätigung durch das Prüfungsteam - Möbel Müller AG in Zürich
Abschluss 31.12.2015

1. Der Inhalt dieses Planungsmemos ist anlässlich der Planungsbesprechung mit sämtlichen Personen des Prüfungsteams besprochen worden. Allfällige weitere wesentliche Punkte, welche im Rahmen der Planungsbesprechung diskutiert werden und im Rahmen der Prüfung zu beachten sind, werden im Planungsmemo ergänzt.

2. Die Teammitglieder bestätigen die Unabhängigkeitsrichtlinien der Treuhand-Kammer (www.treuhand-kammer.ch). Sie bestätigen, dass sie keine anderen Arbeiten für diese Gesellschaften durchführen, welche die Unabhängigkeit verletzen im Sinne des schweizerischen Gesetzes und der weiteren anwendbaren Vorschriften.

Erstellt und Unabhängigkeit bestätigt von:

Datum	18.06.2015	Jakob Babett, Assistent Vorname Name, Funktion	_____
			<i>Unterschrift</i>

Überprüft, bewilligt und Unabhängigkeit bestätigt von:

Datum	22.06.2015	Petra Roos, Leitende Revisorin Vorname Name, Funktion	_____
			<i>Unterschrift</i>

Datum	22.06.2015	Hans Kunz, Zweitunterzeichnender Vorname Name, Funktion	_____
			<i>Unterschrift</i>

Gelesen und Unabhängigkeit bestätigt von:

Datum	22.06.2015	Stefan Meier, IT-Revisor Vorname Name, Funktion	_____
			<i>Unterschrift</i>

Datum	22.06.2015	Jasmin Schweizer, Steuerberaterin Vorname Name, Funktion	_____
			<i>Unterschrift</i>

Datum	22.06.2015	Martin von Ambühl, Steuerberater Vorname Name, Funktion	_____
			<i>Unterschrift</i>

B02 – Planungsbesprechung Einzelabschluss

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
Jahresende: 31.12.2015
Projektnummer: 12345678

Wo:	Hauptsitz der Treuhand-Revision AG in Zürich
Wann:	1. Juli 2015 von 15 - 17 Uhr
Wer:	Jakob Babett, Petra Roos und Hans Kunz

Auftragsbestätigung: unterzeichnet am 16. Juni 2015

Die Geschäftstätigkeit des Kunden

- Verkauf von qualitativ hochwertigen Produkten zu angemessenen Preisen an lokale Kunden.
- Annahme grosser Möbelbestellungen von nationalen Einzelhändlern. Für diese Aufträge sind feste Liefertermine vereinbart und bei verspäteter Lieferung werden hohe Konventionalstrafen fällig.
- Die Müller Möbel AG ist das erste Unternehmen in der Region, welches Produkte über das Internet anbietet.
- Es werden auch Möbel über Filialen verkauft. Es gibt die Billig-Linie Allacryl. Weiter werden Möbel aus nachhaltigen Produkten (z.B. EcoSleep) angeboten. Die Sparten sind: Kücheneinrichtung, Wohnzimmer-einrichtung, Tische verschiedenster Art.
- Herstellung von Einzelteilen wie Balken und Tischbeine für andere lokale Möbelhersteller. Dies hat es dem Unternehmen ermöglicht, teure und technisch sehr innovative Werkzeuge zu kaufen, welche sich andere Firmen nicht leisten können.
- Verkauf von Möbeln mit kleinen Produktionsfehlern und Holz, welche der Qualitätskontrolle nicht standgehalten haben, im Fabrikladen gegen Barzahlung.
- Produziert wird auf modernen (und teuren) Maschinen sowie mit modernen (und teuren) Werkzeugen. Diese befinden sich im Eigentum der Möbel Müller AG oder werden mittels operativem Leasing geleast. Die Produktion befindet sich am Standort der Möbel Müller AG.

Das Marktumfeld des Kunden sowie dessen aktuellen Herausforderungen

- Zunehmender Preisdruck
- Steigende Anzahl an Konkurrenz
- Erhöhtes Sparverhalten der Kunden
- Fehlende Materialzulieferer können zu Produktionsengpässen führen und evtl. Nicht-Einhaltung von Abgabeterminen
- Stagnierende Branche im Vergleich zum raschen Wachstum in den Vorjahren

Wesentlichkeit

- Die Wesentlichkeit wurde auf dem „Gewinn vor Steuern“ berechnet, siehe separate Berechnungs-Tabelle (B03 - *Wesentlichkeit*)

Besprechungen mit Kunden

- Kick-off Meeting mit Kunde hat am Morgen des 1. Juli 2015 stattgefunden.
- Betrugsfälle sind zurzeit keine bekannt.
- Der Kunde sieht keine Gefährdung der Fortführung. Anlässlich der Schlussprüfung wird eine Beurteilung der Fortführungsprämisse vorgenommen (B10 - *Prüfung der Annahme der Unternehmensfortführung*).

Risikobeurteilung aus Wirtschaftsprüfersicht

- Die bedeutsamen Risiken beim Kunden sind in B01 *Planungsmemo* und in der detaillierten B04 *Risikobeurteilung* und B04.1 *Risikobeurteilung der Jahresrechnung* ersichtlich. Im Speziellen zu nennen sind (nicht abschliessend), die Schätzungen im Bereich der Rückstellungen für Rechtsfälle, das Delkreder, die Bewertung der Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen sowie die Bewertung von Finanzanlagen und Beteiligungen.
- Wir schätzen das Risiko von dolosen Handlungen beim Kunden als hoch ein, dies deshalb weil:
 - Die Möglichkeiten gegeben sind, da wir das Kontrollrisiko als „hoch“ einstufen, weil im Vorjahr einige Kontrollen nicht oder ungenügend funktionierten. (Gelegenheit)
 - Die Anreize so gesetzt werden, dass kurzfristige Gewinnerfassung zu einer besseren Entlohnung führen. (Druck/Motiv)
 - Zudem herrscht im Unternehmen eine negative „tone at the top“-Kultur, da das Bewusstsein für Risi-

B02 - Planungsbesprechung Einzelabschluss

komanagement und IKS nicht ausreichend ist. (Persönliche Rechtfertigung)

Prüfungsstrategie

- Funktionsprüfungen
Bei unseren Prüfungshandlungen werden wir wo möglich auf Kontrollen abstützen und somit die Effektivität der Kontrollen prüfen. Als Beispiel für den Personalbereich siehe die Dokumente B06 - *Prozess Lohn und Lohnnebenkosten* und B07 - *Verständnis über das IKS - Kontrolldokumentation inkl. Wurzelstichprobe*.
- Aussagebezogene Prüfungen
Um noch mehr Prüfsicherheit zu erhalten oder in Prüfgebieten, in welchen wir uns nicht auf Kontrollen abstützen können, ist es vorgesehen, dass wir analytische Prüfungen oder Einzelfallprüfungen vornehmen. Wir werden für die Bereiche Banken/Kreditoren/Debitoren Saldobestätigungen versenden und einholen. Weiter ist für die Vorräte eine Inventurteilnahme vorgesehen. Die Prüfstrategie ist im B04.2 - *Prüfstrategie* detailliert beschrieben.
- Für das Prüfprogramm im Bereich der Personalkosten verweisen wir auf B08 - *Analytische Prüfungshandlungen im Bereich Personalkosten* sowie auf B09 - *Einzelfallprüfung Personalkosten*.

Erstellt von:

Datum	13.7.2015	Jakob Babett, Assistent Vorname Name, Funktion	_____
			Unterschrift

Überprüft und bewilligt von:

Datum	14.7.2015	Petra Roos, Leitende Revisorin Vorname Name, Funktion	_____
			Unterschrift

Datum	14.7.2015	Hans Kunz, Zweitunterzeichnender Vorname Name, Funktion	_____
			Unterschrift

B03 – Berechnung der Wesentlichkeit

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
Jahresende: 31.12.2015
Projektnummer: 12345678

Überlegungen zur Basis für die Materialitätsberechnung

Nicht Gewinn orientierte Gesellschaft	0.5%	Total Aktiven
Investmentgesellschaft	1.0%	Eigenkapital
Gewinn orientierte Gesellschaft	5.0%	Gewinn vor Steuern

Entscheidungsgrundlage:

Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmung gewinnorientiert ist, wird bei der Möbel Müller AG der Gewinn vor Steuern als Bezugsgrösse genommen.

Berechnung der Wesentlichkeit (W)

Gewinn vor Steuern*	5'800'000*	Die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes wurde festgelegt auf 5% vom Gewinn vor Steuern: 290'000
---------------------	------------	--

Die Wesentlichkeit (W) für den Abschluss als Ganzes wurde gerundet und beträgt:	Grenzwert	Die Toleranzwesentlichkeit (T-W) wurde festgelegt auf 75% der Wesentlichkeit (W):
300'000*	50-75%	225'000
	0-5%	Die Nichtaufgriffsgrenze (NAG) wurde festgelegt auf 5% der Gesamtwesentlichkeit (W): 15'000

Die Grundlage für die Kalkulation der Materialität wurde aus folgendem Grund geändert.	Es haben sich während der Prüfungshandlungen keine Änderungen ergeben [zu bestätigen am Prüfungsende].
Spezifische Materialitäten für gewisse Transaktionen und Angaben im Anhang	Es wurden keine Positionen und Bereiche identifiziert, für welche eine spezifische Materialität zu berechnen wäre.

Schlussfolgerung

Die Gesamtwesentlichkeit (W) beträgt 300'000 CHF, während die Toleranzwesentlichkeit (T-W) auf 225'000 CHF und die Nichtaufgriffsgrenze (NAG) auf 15'000 CHF festgelegt wurde.
--

Erstellt von:

Datum 29.01.2016 Jakob Babett, Assistent

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Überprüft und bewilligt von:

B03 - Berechnung der Wesentlichkeit

Datum 29.01.2016 Petra Roos, Leitende Revisorin

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Datum 29.01.2016 Hans Kunz, Zweitunterzeichnender

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Aktualisiert am Prüfungsende (Berichtsdatum) von:

Datum 14.04.2016 Petra Roos, Leitende Revisorin

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

B04 – Risikobeurteilung

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
 Jahresende: 31.12.2015
 Projektnummer: 12345678

Risiko-kategorien	Subkategorien	Risiko	Möglicher Einfluss auf JR	Risikogewichtung	Prüfgebiet und Prüfziel
Marktrisiken	Marktsituation	Durch die sinkende Profitabilität, welche unter anderem einen Einfluss auf den eigenen Bonus hat, werden Anstrengungen unternommen, die Einnahmen zu manipulieren.	Die Einnahmen sind zu hoch oder Aufwände sind zu tief ausgewiesen und/oder werden in der falschen Periode verbucht. Es gibt fiktive Buchungen. Möglicherweise werden keine Abgrenzungen erfasst.	Signifikant	Umsatz: Existenz, Abgrenzung Kosten: Vollständigkeit, Abgrenzung
		Es besteht ein grundsätzliches Risiko doloser Handlungen			
Operative Risiken	Mitarbeiter	Eine hohe Fluktuation der Mitarbeiter kann dazu führen, dass das Wissen mit dem austretenden Mitarbeiter verloren geht.	Geringer Einfluss auf die JR. Mögliche Qualitätsprobleme führen zu Schadenfällen.	Normal	Allgemein: Qualität der Jahresrechnung (z.B. ungenügende Rückstellungen für Gewährleistungsfälle)
	Outsourcing	Kein Risiko, da kein Outsourcing			
Kreditrisiken	Kunden	Bei gewissen Kunden kann ein Ausfallrisiko bestehen. Es besteht ein bedeutendes Risiko	Sofern Kunden nicht bezahlen, muss mit Verlusten gerechnet werden.	Signifikant	Debitoren: Werthaltigkeit Umsatz: Existenz
Risiko-kategorien	Subkategorien	Risiko	Möglicher Einfluss auf JR	Risikogewichtung	Prüfgebiet und Assertion

B04 - Risikobeurteilung

Strategische Risiken	Produkte	Eine zu hohe Produktdiversifikation führt dazu, dass gewisse Produkte quer finanziert werden und die Profitabilität für diese Produkte nicht mehr gegeben ist.	Vorratsbewertung	Normal	Vorräte: Werthaltigkeit einzelner Produkte
	Jahresrechnung	Aufgrund von fehlendem Wissen und Kompetenz des Buchhaltungsteams bestehen Bewertungs- und Darstellungsfehler in der Jahresrechnung.	Die Positionen in der Jahresrechnung sind unrichtig oder fehlen.	Normal	Allgemein: Qualität der Jahresrechnung
Finanzielle Risiken	Liquidität/ Fortführung	Die langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten wurden zurückbezahlt. Somit ist sicherzustellen, ob mit dieser Reduktion noch genügend Liquidität vorhanden ist, um Rechnung zu bezahlen. Können bei Bedarf wieder Kredite in Anspruch genommen werden, um die Existenz der Unternehmung zu sichern.	Bewertungsbasis	Normal	Unternehmensfortführung (Going Concern)
	Sicherheiten	Durch die Abgabe von Sicherheiten und Bürgschaften, besteht das Risiko von Mittelabfluss, falls diese in Anspruch genommen werden.	Bei der Offenlegung (Anhang) sind jegliche Arten von Sicherheiten und Garantien darzustellen. Unangemessene Rückstellungen.	Normal	Anhang: Vollständigkeit der Offenlegung Rückstellungen: Vollständigkeit, Bewertung
Risiko-kategorien	Subkategorien	Risiko	Möglicher Einfluss auf JR	Risikogewichtung	Prüfgebiet und Assertion
Übrige Risiken	Buchführung-Rechnungslegungsrisiken	Eine fehlende Überwachung von regulatorischen Änderungen kann dazu führen, dass die Unternehmung die Jahresrechnung nicht vorschriftsmässig erstellt	Direkter Einfluss auf die Bestandteile und deren Inhalt in der Jahresrechnung.	Normal	Allgemein: Qualität der Jahresrechnung

B04 - Risikobeurteilung

	Nahestehende Personen	Bei Transaktionen, welche nicht zum Marktwert stattfinden, kann ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften (inklusive Sozialversicherungen und Steuern) vorliegen Es besteht ein grundsätzliches Risiko doloser Handlungen	Transaktionen mit nahestehenden Personen müssen ausgewiesen werden und es ist sicherzustellen, dass diese nicht mit den gesetzlichen und steuerlichen Prinzipien im Konflikt stehen (z.B. geldwerte Leistungen).	Normal	Jahresrechnung: Richtige und vollständige Offenlegung Rückstellungen für Risiken: Vollständigkeit Gegebenenfalls Rückforderungsanspruch aus geldwerten Leistungen
	Steuerrisiken	Risiko aufgrund Eigentümer- und Konzernstruktur	Eine ungenügende Steuerrückstellung oder eine falsche Deklaration der Steuern kann zu finanziellen Auswirkungen führen.	Normal	Rückstellungen: Vollständigkeit
	Dolose Handlungen	Aufgrund nicht funktionierender Kontrollen allgemein hohes Risiko	Allgemein: Falsche Angaben in der Jahresrechnung	Signifikant	Allgemein: Richtigkeit der Jahresrechnung
	Neues Rechnungslegungsrecht	Erstmalige Anwendung des neuen Rechnungslegungsrecht	Allgemein: Falsche und fehlende Angaben in der Jahresrechnung	Signifikant	Allgemein: Richtigkeit, Vollständigkeit der Jahresrechnung
	Rechtliche Risiken	Wesentlicher Rechtsstreit mit einem Lieferanten sowie kleinere Streitigkeiten	Zu tiefe Rückstellung	Signifikant	Vollständigkeit Rückstellungen

B04.1 – Risikobeurteilung der Jahresrechnung

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
 Jahresende: 31.12.2015
 Projektnummer: 12345678

Vorgehensweise zur Risikobeurteilung

Die Jahresrechnung dient als Ausgangspunkt für unsere Analyse. Für jede Jahresrechnungsposition haben wir die Einschätzung des Risikos vorgenommen (signifikant versus normal).

<i>Jahresrechnung</i>	<i>Risiko</i>	<i>Prüfungsziel</i>
Flüssige Mittel	Normal	Vorhandensein, Bewertung
Forderungen aus L&L und Nettoerlöse (ER)	Bedeutsam	Vorhandensein, Bewertung, Periodenabgrenzung
Vorräte	Bedeutsam	Vorhandensein, Bewertung, Periodenabgrenzung
Rechnungsabgrenzungen	Normal	Vorhandensein, Bewertung, Periodenabgrenzung
Finanzanlagen und Beteiligungen	Normal	Vorhandensein, Bewertung
Sachanlagen und Abschreibungen	Normal	Vorhandensein, Bewertung
Verbindlichkeiten aus L&L und Materialaufwand (ER)	Bedeutsam	Vollständigkeit
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	Normal	Vollständigkeit
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	Normal	Vollständigkeit
Rückstellungen	Bedeutsam	Vollständigkeit, Bewertung
Eigenkapital	Normal	Richtigkeit des Vortrages
Personalaufwand	Normal	Vorhandensein, Vollständigkeit, Richtigkeit
Finanzaufwand/ -ertrag	Normal	Vorhandensein, Vollständigkeit
Betriebsfremdes Ergebnis	Normal	Vorhandensein, Vollständigkeit
Ausserordentliches Ergebnis	Normal	Vorhandensein, Vollständigkeit
Steuern	Normal	Vorhandensein, Vollständigkeit

Legende

IR	Inhärentes Risiko	IKS	Internes Kontrollsystem	S	Signifikant
FP	Funktionsprüfungen	AP	Aussagebezogene Prüfungen	N	Normal
VJ	Vorjahr	PJ	Prüfungsjahr		

Entscheid Prüfstrategie

	Risiken		Verlass auf FP Funktionsprüfungen	Umfang der AP Aussageprüfungen
	IR	IKS Internes Kontrollsystem		
Dolose Handlungen	S	Monatlich Abstimmung zwischen den Bankauszügen und den Beträgen im Buchhaltungssystem, siehe separater Prozessbeschreib (inkl. Kontrollen) IKS formalisiert	JA geplant Durchsicht der monatlichen Abstimmung vom Dezember, Durchsicht der Besprechungsnotizen des monatlichen Abschlussmeetings	Einzelpostenprüfung von ausgewählten Bereichen (Selektion der Transaktionen mittels Informatik-Einsatz (Prüfung Journaleinträge) und professionellem Ermessen i.S. PS 240)
Unternehmensfortführung	N	IKS nicht formalisiert.	NEIN	Interviews mit der Geschäftsleitung und Beurteilung von deren Einschätzung; Test der Liquidität; Nachrechnen der Debt-Covenants, Beurteilung der Bilanzstruktur
Qualität der Jahresrechnung	S	Phasen und Rollenplan für die Abschlusserstellung; Generelle IT Kontrollen definiert IKS formalisiert.	JA geplant Durchsicht der Abschlussunterlagen und Genehmigungen, Prüfung generelle IT Kontrollen	Beurteilung Nachweis der ITGCs, Abstimmung Jahresrechnung mit Gliederungsvorschriften OR, Anhangs-Checkliste, Prüfung Richtigkeit Geldflussrechnung, Beurteilung Vollständigkeit Lagebericht, Finale analytische Prüfungshandlungen

Jahresrechnungsposition	PJ in TCHF	VJ in TCHF	IR	IKS	Verlass auf Funktionsprüfungen	Umfang der AP Aussageprüfungen
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	3'350	4'000	N	Monatliche Abstimmung zwischen den Bankauszügen und den Beträgen im Buchhaltungssystem, siehe separater Prozessbeschreib (inkl. Kontrollen)	NEIN keine	Abstimmen der Jahresendbestände mit den externen Bankbestätigungen
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2'500	2'000	S	Tagesfertige Erfassung der Produktbestellungen im SAP. Erfassung neuer Kunden vorab. Lieferungen an Kunden werden freigegeben, bereitgestellt und ausgeliefert. Die Rechnung wird am Versandtag an den Kunden verschickt. Wöchentliche Fälligkeits-Analyse.	JA geplant Sicherstellung der separaten Erfassung Kundenstammdaten. Abgleich des Lieferscheins mit der Rechnung.	reduzierte Einzelfallprüfungen Einholen von externen Salden-Bestätigungen von wesentlichen Kunden. Werthaltigkeit.
Übrige kurzfristige Forderungen	100	300	N	nicht formalisiert	NEIN	na
Vorräte	10'000	8'000	S	Inventur am Jahresende. Tagesfertige Verbuchung der Lagerbewegungen. Inventar über Angefangene Arbeiten. Reichweitenanalyse.	JA geplant Inventurbeobachtung und Testen der Schlüsselkontrollen	Reduzierte Einzelfallprüfungen Abschlussunterlagen und Teilnahme an der Inventur. Bewertung und Werthaltigkeit.
Aktive Rechnungsabgrenzungen	400	200	N	nicht formalisiert	NEIN	Einzelfallprüfungen
Finanzanlagen	3'000	1'500	N	nicht formalisiert	NEIN	Einzelfallprüfungen
Beteiligungen	2'000	2'000	N	nicht formalisiert	NEIN	Einzelfallprüfungen
Sachanlagen	3'000	2'500	N	nicht formalisiert	NEIN	Einzelfallprüfungen (grössere Anschaffungen)
Immaterielle Werte	100	200	N	nicht formalisiert	NEIN	na
Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	-	-	N	nicht formalisiert	NEIN	na
Total Aktiven	24'450	20'700				

Jahresrechnungsposition	PJ in TCHF	VJ in TCHF	IR	IKS	Verlass auf Funktionsprüfungen	Umfang der AP Aussageprüfungen
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3'500	2'000	S	Sobald die Ware (Anzahl) von dem Lagerarbeiter erfasst wurde, stimmt der Buchhalter die Bestellung mit dem Wareneingang und der Rechnung ab und verbucht die Rechnung als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistung.	JA geplant Review der Abstimmung der drei Dokumente (Lieferschein, Bestellung und Rechnung) gemäss Kontrollbeschreibung	reduzierte Einzelfallprüfungen
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	2'000	1'500	N	nicht formalisiert.	NEIN	Einzelfallprüfungen
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	800	900	N	nicht formalisiert.	NEIN	Einzelfallprüfungen
Passive Rechnungsabgrenzungen	500	300	N	nicht formalisiert.	NEIN	Einzelfallprüfungen
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	1'000	3'500	N	nicht formalisiert.	NEIN	Einzelfallprüfungen und Befragungen
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	1'200	800	N	nicht formalisiert.	NEIN	Einzelfallprüfungen und Befragungen
Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen	500	1'000	S	nicht formalisiert.	NEIN	Einzelfallprüfungen und Befragungen mit Projektleitern wegen Gewährleistungsfällen / Einholen Anwaltsbestätigung
Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien	1'000	1'000	N	nicht formalisiert.	NEIN	Einzelfallprüfungen
Gesetzliche Kapitalreserve	500	500	N	nicht formalisiert.	NEIN	Einzelfallprüfungen
Gesetzliche Gewinnreserve	300	200	N	nicht formalisiert.	NEIN	Einzelfallprüfungen
- Gewinnvortrag	9'000	4'200	N	nicht formalisiert	NEIN	Einzelfallprüfungen
- Jahresgewinn	4'350	4'800	N	nicht formalisiert	NEIN	Siehe Erfolgsrechnung
Eigene Kapitalanteile als Minusposten	-200	-	N	nicht formalisiert	NEIN	Einzelfallprüfungen
Total Passiven	24'450	20'700				

Jahresrechnungsposition	PJ in TCHF	VJ in TCHF	IR	IKS	Verlass auf Funktionsprüfungen	Umfang der AP Aussageprüfungen
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	45'600	50'000	S	Siehe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Bilanz) IKS formalisiert	JA geplant	reduzierte Einzelfallprüfungen; Einholen von externen Salden-Bestätigungen von den Kunden, Margenanalyse Abgrenzungsprüfungen
Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie Wert von nicht fakturierten Dienstleistungen	1'500	-500	S	Siehe Vorräte (Bilanz) IKS formalisiert	JA geplant	reduzierte Einzelfallprüfungen und Teilnahme an Inventur, Abgrenzungsprüfungen
Materialaufwand	-20'000	-22'000	S	Bestellungen von Material muss von zwei Personen unterzeichnet werden. Beim Erhalt der Waren muss das Bestelldokument mit dem Wareneingang abgestimmt werden. Sobald die Rechnung eintrifft, muss diese auch abgestimmt werden, erst dann darf eine Zahlung an den Lieferanten erfolgen. Siehe Verbindlichkeiten L&L (Bilanz) IKS formalisiert	JA geplant Abstimmung des signierten Bestelldokuments mit dem Wareneingang und der Rechnung.	reduzierte Einzelfallprüfungen und Teilnahme an Inventur, Abgrenzungsprüfungen
Personalaufwand	-13'000	-12'000	N	Siehe B06 Prozess Lohn und Lohnnebenkosten IKS formalisiert	JA geplant Test der Kontrollen und Belege im Januar gemäss Planungsmemo und detaillierte Abweichungsanalysen bis Dezember	Analytische Prüfungshandlungen und reduzierte Einzelfallprüfungen
Übriger betrieblicher Aufwand	-2'200	-2'500	N	nicht formalisiert.	NEIN	Einzelfallprüfungen
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Sachanlagevermögens	-2'500	-2'800	N	Das Buchhaltungssystem kalkulierte die Abschreibungen automatisch. IKS formalisiert	JA geplant Kontrolle der Anlagekategorien mittels Stichproben. Nachweis, dass Abschreibungen im System richtig kalkuliert werden.	Analytische Prüfungshandlungen
Finanzaufwand und Finanzertrag	-2'100	-3'000	N	nicht formalisiert.	NEIN	Analytische Prüfungshandlungen, reduzierte Einzelfallprüfungen
Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag	-500	-800	N	nicht formalisiert.	NEIN	Einzelfallprüfungen

<i>Jahresrechnungs- position</i>	<i>PJ in TCHF</i>	<i>VJ in TCHF</i>	<i>IR</i>	<i>IKS</i>	<i>Verlass auf Funktionsprüfungen</i>	<i>Umfang der AP Aussageprüfun- gen</i>
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	-1'000	-	N	nicht formalisiert.	NEIN	Einzelfallprüfungen und Befragungen
Direkte Steuern	-1'450	-1'600	N	nicht formalisiert.	NEIN	Review der Steuern durch Steuerexperte
Jahresgewinn	4'350	4'800				

Schlussfolgerung

Die Risikobeurteilung wurde im November 2015 abgeschlossen und dient als Grundlage für die Prüfungsstrategie.

Erstellt von:

Datum 16.11.2015 Jakob Babett, Assistent

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Überprüft und bewilligt von:

Datum 17.11.2015 Petra Roos, Leitende Revisorin

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Datum 17.11.2015 Hans Kunz, Zweitunterzeichnender

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

B04.2 - Prüfstrategie- Festlegen Zeitpunkt und Stichprobenumfang

B04.2 – Prüfstrategie – Festlegen Zeitpunkt und Stichprobenumfang

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
Jahresende: 31.12.2015
Projektnummer: 12345678

Vorgehensweise zur Prüfstrategie

Basierend auf der Risikobeurteilung werden die Prüfungshandlungen in Bezug auf die Kontrollen (Funktionsprüfungen) und die aussagebezogenen Prüfungen am Jahresende (Einzelfallprüfungen oder analytische Prüfungen) festgelegt. Für Jahresrechnungspositionen, bei welchen die Funktionsprüfungen keine Kontrollschwächen aufdecken, kann auf das IKS abgestützt werden. Die aussagebezogenen Prüfungen werden in diesem Fall reduziert.

Funktionsprüfungen

<i>JR-Risiken</i>	<i>Kontrolle</i>	<i>Frequenz</i>	<i>Umfang</i>	<i>Std</i>	<i>Wann</i>	<i>Wer</i>
Dolose Handlungen	Durchsicht der monatlichen Bankabstimmungen; Abstimmung der Buchhaltung;	Monat	2	3	November	Roos
Qualität der Jahresrechnung	Phasen- und Rollenplan; ITGCs	Jahr	1	3	Februar	Babett
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Abgleich Bestellung, Lieferschein und Rechnung; Fälligkeitsanalyse und Berechnung Delkredere (EWB und PWB)	Transaktion	60	9	November	Babett
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Umsatzanalyse	Monat	2			
Vorräte Angefangene Arbeiten	Teilnahme an der Inventur am Jahresende; Reichweitenanalyse	Jahr	1 Auswahl bestimmter Elemente (25 vom Lager zur Buchhaltung und 25 umgekehrt)	6	Januar	Babett
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; Materialaufwand	Review der Abstimmung der drei Dokumente (Bestellbeleg, Lieferschein und Rechnung)	Transaktion	60	9	November	Babett
Personalaufwand	Für den Bonus sowie die Lohnzahlung werden die Genehmigungen und Berechnungen kontrolliert.	Monat	2	4	November	Babett
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Sachanlagevermögens	Kontrolle über Klassifizierung und Genehmigung der Abschreibungsdauer	Monat	1	2	Januar	Roos

Aussagebezogene Prüfungen

<i>JR-Risiken</i>	<i>Prüfungshandlung</i>	<i>Umfang</i>	<i>Std</i>	<i>Wann</i>	<i>Wer</i>
Dolose Handlungen	Einholen von externen Bestätigungen von den Banken; Prüfung Journalbuchungen	Auswahl aller Elemente basierend auf Analyse Journalbuchungen	6	Februar	Babett
Unternehmensfortführung	Interview mit der Geschäftsleitung	Protokoll einsehen	2	Februar	Babett
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	Einholen von externen Bestätigungen von den Banken	Auswahl aller Elemente	3	Jan / Mrz 16	Babett
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Einholen von externen Bestätigungen von den Kunden (Debitoren)	Stichproben	5	Jan / Mrz 16	Babett
Vorräte Angefangene Arbeiten	Einzelfallprüfung	Stichproben	5	Jan 16	Babett
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Stichproben	3	Jan / Mrz 16	Babett
Finanzanlagen	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Stichproben	4	Jan / Mrz 16	Babett
Beteiligungen	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Stichproben	5	Jan 16	Babett
Sachanlagen	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Stichproben	4	Jan 16	Babett
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Einzelfallprüfung der Verbindlichkeiten, Kreditorenbestätigungen	Stichproben	5	Jan / Mrz 16	Babett
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	Einzelfallprüfung der Verbindlichkeiten	Stichproben	4	Jan 16	Babett
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Stichproben	4	Jan / Mrz 16	Babett
Passive Rechnungsabgrenzungen	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Stichproben	4	Jan / Mrz 16	Babett
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Stichproben	4	Jan 16	Babett
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Stichproben	2	Jan / Mrz 16	Babett
Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden Einholen Rechtsanwaltsbestätigung	Auswahl aller Elemente	3	Jan / Mrz 16	Kunz
Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Auswahl aller Elemente	1	Jan 16	Babett

<i>JR-Positionen</i>	<i>Prüfungshandlung</i>	<i>Umfang</i>	<i>Std</i>	<i>Wann</i>	<i>Wer</i>
gesetzliche Kapitalreserve	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Auswahl aller Elemente	1	Jan 16	Babett
Gewinnvortrag	Einzelfallprüfung	Auswahl aller Elemente	1	Jan 16	Babett
gesetzliche Gewinnreserve	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Auswahl aller Elemente	1	Jan 16	Babett
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Analytische Prüfungshandlungen	Stichproben	4	Jan / Mrz 16	Roos
Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Stichproben	5	Jan / Mrz 16	Roos
Materialaufwand	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragung des Kunden Analytische Prüfungshandlungen	Stichproben	12	Jan 16	Roos
Personalaufwand	Analytische Prüfungshandlungen der Lohnzahlungen sowie Einzelfallprüfungen bei den Bonuszahlungen	Auswahl aller Elemente	8	Jan / Mrz 16	Roos
Übriger betrieblicher Aufwand	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Stichproben	3	Mrz 16	Roos
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Sachanlagevermögens	Analytische Prüfungshandlungen der Abschreibungen zu den aktivierten Sachanlagen.	Auswahl aller Elemente	2	Jan 16	Roos
Finanzaufwand und Finanzertrag	Analytische Prüfungshandlungen des Finanzaufwands/-ertrags auf den ausstehenden Darlehen und den gewährten Darlehen oder Bankkonti	Stichproben	5	Mrz 16	Roos
Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Stichproben	3	Mrz 16	Roos
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	Einzelfallprüfung verbunden mit Befragungen des Kunden	Stichproben	3	Jan / Mrz 16	Roos
Direkte Steuern	Einzelfallprüfung	Stichproben	5	Mrz 16	Ambühl

Schlussfolgerungen

Die Prüfstrategie sowie die Reaktion auf die Risiken wurden aufgrund unseres heutigen Wissensstands und der uns bekannten Risiken festgelegt. Die Verantwortlichkeiten sowie der Umfang der Stichproben wurden aufgrund dieser Einschätzung definiert. Die Prüfstrategie kann sich im Laufe der Revision aufgrund neuer Erkenntnisse ändern.

Aufgrund unserer Einschätzung ist die geplante Prüfstrategie geeignet,

- (a) hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Abschluss als Ganzes frei von einer wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellung ist,
- (b) dass wir in der Lage sind, ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, dass der Abschluss in allen wesentlichen Bereichen dem Gesetz und den Statuten entspricht, und
- (c) dass wir anhand der durchgeführten Prüfungshandlungen sowie unserer Prüfungsfeststellungen einen Revisionsstellenbericht in Übereinstimmung mit PS erstellen können.

Erstellt von:

Datum 25.11.2015 Jakob Babett, Assistent
Vorname Name, Funktion _____
Unterschrift

Überprüft und bewilligt von:

Datum 27.11.2015 Petra Roos, Leitende Revisorin
Vorname Name, Funktion _____
Unterschrift

Datum 27.11.2015 Hans Kunz, Zweitunterzeichnender
Vorname Name, Funktion _____
Unterschrift

B05 – Aufstellung der erforderlichen Unterlagen

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
Jahresende: 31.12.2015
Projektnummer: 12345678

	Beschreibung	Kundenkontakt	Datum Einverlangt	Erhalten Ja / Nein	Datum Erhalten	Bem.
Generell	Neue/angepasste Verträge, GV und VR-Protokolle für die Periode 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	Externer Rechtsanwalt	30.09.2015	Ja	01.01.2016	keine
	Unterzeichnete Anfrage für eine Anwaltsbestätigung sowie Angaben zu offenen Gerichtsverfahren	Externer Rechtsanwalt	31.01.2016	Ja	01.01.2016	keine
	Unterzeichnete Vollständigkeitserklärung und unterzeichnete Jahresrechnung, Unterzeichnete Tabelle stiller Reserven	Ulrich Bühler (CFO) und Peter Müller (VRP)	05.04.2016	Ja	14.04.2016	keine
	Währungsumrechnungskurse am Jahresende	Buchhaltung	31.01.2016	Ja	01.01.2016	keine
	Journal aller Buchungen	IT, Buchhaltung	31.01.2016	Ja	01.02.2016	keine
	Steuererklärungen/ -rechnungen sowie Entscheide zu definitiven Steuerveranlagungen	CFO	15.03.2016	Ja	20.03.2016	keine
	Saldobilanz und Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Geldflussrechnung und Lagebericht	Buchhaltung	15.01.2016	Ja	01.02.2016	keine
	IKS und Risikobeurteilung	Buchhaltung / Verwaltungsrat	30.09.2015	Ja	01.10.2015	keine
	Bewertungsgrundsätze	CFO / Buchhaltung	30.09.2015	Ja	01.10.2015	keine
Bilanz	Unterzeichnete Anfragen für die Bankbestätigungen	Buchhaltung	31.12.2015	Ja	01.01.2016	keine
	Nachweis Kassenbestände	Buchhaltung	31.12.2015	Ja	01.02.2016	keine
	Unterzeichnete Anfragen für die Debitorenbestätigungen	Buchhaltung	31.12.2015	Ja	01.01.2016	keine
	Aufstellung zu den Debitoren, Fälligkeitsanalyse; Berechnung Delkredere (EWB und PWB)	Buchhaltung	31.12.2015	Ja	01.02.2016	keine

B05 - Aufstellung der erforderlichen Unterlagen

	Beschreibung	Kundenkontakt	Datum Einverlangt	Erhalten Ja / Nein	Datum Erhalten	Bem.
	Aufstellung Rechnungsabgrenzungen sowie der offenen Rechnungen (AHV, SUVA,...)	Buchhaltung	15.01.2016	Ja	01.02.2016	keine
	MWST Abrechnung Q1-Q4	CFO	15.01.2016	Ja	01.02.2016	keine
	Liste mit Darlehen sowie Verträge; I/C Abstimmbelege	Buchhaltung	15.01.2016	Ja	01.02.2016	keine
	Liste mit Rückstellungen sowie Dokumentation für die Einschätzung und Berechnung	CFO	15.01.2016	Ja	01.02.2016	keine
	Inventurbeschreibung (Prozess / Ablauf); Inventarliste Anzahl und Wert;	Buchhaltung	30.09.2015	Ja	01.10.2015	keine
	Reichweitenanalyse	Buchhaltung	15.01.2016	Ja	01.10.2015	keine
Erfolgsrechnung	Abschreibungssätze Sachanlagen	Buchhaltung	30.09.2015	Ja	01.10.2015	keine
	Anzahl Mitarbeiter pro Gehaltsstufe, Informationen zu Gehaltsstufen	Lohn-Buchhaltung / Administration	15.01.2016	Ja	01.02.2016	keine
	Bestätigung CEO&CFO zu Lohn und Bonuszahlungen und deren Abgrenzung , Liste der Mitarbeitenden mit Total, Schlussrechnungen AHV/BVG	Lohn-Buchhaltung / Administration / CFO	15.01.2016	Ja	01.02.2016	keine
	Umsatzanalyse und ausgewählte Rechnungen aus Lieferung und Leistungen (gemäss Instruktion ZR)	Buchhaltung	15.01.2016	Ja	01.02.2016	keine
	Margenanalyse und ausgewählte Rechnungen aus Materialeinkäufe (gemäss Instruktion ZR)	Buchhaltung	15.01.2016	Ja	01.03.2016	keine
	ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag sowie betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag (Belege > 15 TCHF)	Buchhaltung	15.01.2016	Ja	01.02.2016	keine
Anhang	Eventualverbindlichkeiten	CFO	15.03.2016	Ja	01.04.2016	keine
	Beteiligungsspiegel	CFO	15.03.2016	Ja	01.04.2016	keine
	Informationen zu Eigenen Aktien	CFO	15.03.2016	Ja	01.04.2016	Keine

B05 - Aufstellung der erforderlichen Unterlagen

	Beschreibung	Kundenkontakt	Datum Einverlangt	Erhalten Ja / Nein	Datum Erhalten	Bem.
	Auflösung von stillen Reserven	CFO	15.03.2016	Ja	14.04.2016	keine
	Leasinggeschäfte und verpfändete Aktiven	Buchhaltung	15.03.2016	Ja	01.04.2016	keine
	Anhang: Beteiligungsrechte vom Management und Verwaltungsrat	CFO	15.03.2016	Ja	01.04.2016	keine
	Informationen zur Personalvorsorgeeinrichtung und Saldobestätigung	Buchhaltung	15.03.2016	Ja	01.04.2016	keine
	Dokumentation zu den Ereignissen nach dem Bilanzstichtag	CFO	15.03.2016	Ja	14.04.2016	keine

Erstellt von:

Datum 18.06.2015 Jakob Babett, Assistent

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

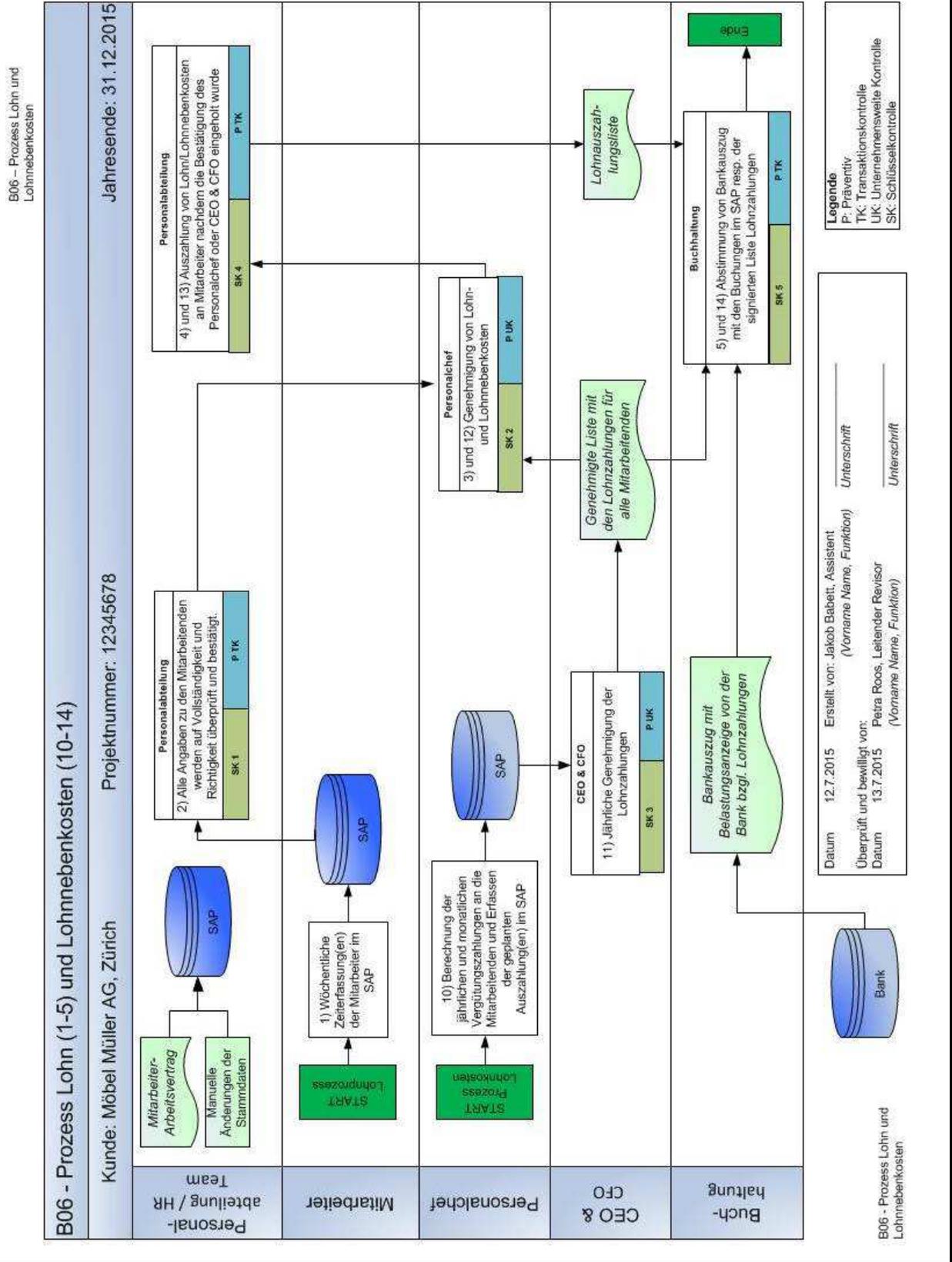
Überprüft und bewilligt von:

Datum 19.06.2015 Petra Roos, Leitende Revisorin

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

B06 – Prozess Lohn und Lohnnebenkosten



B07 – Verständnis über das IKS – Kontrolldokumentation inkl. Wurzelstichprobe

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
Jahresende: 31.12.2015
Projektnummer: 12345678

0. Eingabe der Personaldaten ins SAP

Sobald ein neuer Mitarbeiter den Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, sendet die Personalsachbearbeiterin, welche für die Pflege der Personalstammdaten verantwortlich ist, die mit Einzelunterschrift versehenen Unterlagen oder die Mutationsmeldung zur Erfassung an die Administration. Vertragskopien werden nicht beigelegt.

Kontrolle: 4-Augenprinzip, die Mitarbeiterin der Administration, welche die Personalstammdaten pflegt, ist nicht Teil des Personalteams.

Wurzelstichprobe: Während der Zwischenrevision haben wir uns eine Erfassung der Stammdaten eines Mitarbeitenden angesehen.

Evaluation: Die Personalsachbearbeiterin sendet der Mitarbeiterin, welche die Personalstammdaten pflegt, eine mit Einzelunterschrift versehene Mutationsmeldung. Die Vertragskopie wird nicht beigelegt. Es ist somit möglich, dass ein fiktiver Mitarbeiter bzw. ein falscher Lohn im SAP eingegeben wird. Das 4-Augenprinzip ist nicht vorhanden. Es erfolgt keine Abstimmung der Lohnvereinbarungen gemäss Vertrag durch die Mitarbeiterin, welche die Personalstammdaten pflegt. Die Personalsachbearbeiterin hat Mutationsberechtigung der Lohndaten im SAP. Die Funktionentrennung zwischen Eröffnung eines Mitarbeitenden und der Eingabe von Lohndaten ist nicht gewährleistet. Das Berechtigungskonzept im SAP müsste eingegrenzt werden. Die Personalstammdaten sollten auf einem Formular vorerfasst werden. Alternative: Die Stammdaten im SAP sind durch eine zweite Person zu bestätigen.

1. Eingabe der Arbeitszeiten durch die Mitarbeiter (1+2)

Die Mitarbeiter geben am Ende jeder Woche die Stundenanzahl in das SAP ein.

Kontrolle SK1: Die Personalabteilung kontrolliert die von dem Mitarbeiter erfassten Stunden bevor die rapportierten Stunden im SAP und schlussendlich an die Finanzabteilung freigegeben werden.

Wurzelstichprobe: Während der Durchführung des Meetings haben wir uns einen Mitarbeiter ausgesucht und konnten uns davon überzeugen, dass die Personalabteilung die Stundenrapporte anschaut bevor sie im SAP freigegeben wird (elektronische Freigabe).

Evaluation: Die Kontrolle kann nachvollzogen werden und wird somit im Rahmen der Kontrollprüfungen berücksichtigt.

2. Berechnung der Lohnkosten (10+11)

Jährlich berechnet der Personalchef in Zusammenarbeit mit dem CEO und CFO und auf der Grundlage der Finanzzahlen und den Stammdaten im SAP die Lohnkosten pro Mitarbeiter und aktualisiert die Daten im SAP.

Kontrolle SK 3: Der CEO und der CFO überprüfen die Kalkulation und geben ihre elektronische Genehmigung im SAP bzw. unterzeichnen die Vergütungsliste, sofern sie mit dem Inhalt einverstanden sind.

Wurzelstichprobe: Während der Durchführung der Wurzelstichprobe sowie der Besprechung mit dem CEO und CFO konnten wir uns von der Effektivität der Kontrolle überzeugen.

B07 - Verständnis über das IKS - Kontrolldokumentation inkl. Wurzelstichprobe

Evaluation: Die Kontrolle kann nachvollzogen werden. Da die Kontrolle nur einmal pro Jahr stattfindet, ist keine weitere Prüfung der Kontrolle geplant.

3. Kontrolle der monatlichen Lohnzahlungen und der jährlichen Lohnanalyse durch den Personalchef (3+12)

Monatlich werden aus dem System die Lohnzahlungen (inkl. Sozialabgaben) sowie jährlich die gesamten Lohnkosten exportiert und in einer vorbereiteten Excel-Kalkulations-Tabelle analysiert.

Kontrolle SK 2: Der Personalchef nimmt eine Analyse vor und vergleicht die aktuellen Zahlen mit dem Vormonat. Werden Differenzen über 300 Franken pro Mitarbeiter festgestellt, so werden die Gründe für die Differenzen gesucht und dokumentiert.

Wurzelstichprobe: Während der Durchführung der Besprechung haben wir uns den Monat Mai 2015 angeschaut. Wir konnten feststellen, dass diese monatliche Kontrolle vom Personalchef vorgenommen wird und Differenzen abgeklärt wurden.

Evaluation: Die Kontrolle kann nachvollzogen werden und wird somit im Rahmen der Kontrollprüfungen berücksichtigt. Für die Monate Februar bis Dezember ist es geplant, alle Abweichung grösser als 10 TCHF zu plausibilisieren.

4. Lohn- und Bonusauszahlungen (4+13)

Die Lohnzahlung wird von zwei Mitarbeitenden im E-Banking ausgelöst.

Kontrolle SK 4: Um eine Lohnzahlung auszulösen, müssen sich zwei Mitarbeiter der Personalabteilung in dem E-Banking mit ihrem Benutzernamen und Passwort einloggen, ansonsten kann keine Zahlung erfolgen.

Wurzelstichprobe: Da wir zurzeit des Lohnlaufs im November 2015 vor Ort waren, haben wir uns das Login der zwei Mitarbeiter angesehen und nachvollziehen können, dass keine Person einzeln eine Lohnzahlung auslösen kann.

Evaluation: Die Kontrolle kann nachvollzogen werden und wird somit im Rahmen der Kontrollprüfungen berücksichtigt.

5. Buchungen der Lohn- und Lohnnebenkostenzahlungen (5 + 14)

Nachdem die Lohnzahlung im E-Banking ausgelöst wurde, wird in der Buchhaltung eine Abstimmung vorgenommen. Der Buchhalter vergleicht die vorgenommene Lohnzahlung mit den Buchungen im SAP und den signierten Lohnkostenlisten, welche vom Personalchef und CEO/CFO in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Kontrolle SK 5: Der Buchhalter überprüft, ob die ausgeführten Zahlungen tatsächlich mit dem vom Personalchef visierten Lohnlisten und dem vom CEO und CFO visierten und genehmigten Lohnkosten übereinstimmt.

Wurzelstichprobe: Während der Durchführung der Besprechung haben wir uns den Monat Januar 2015 angeschaut und konnten feststellen, dass der Buchhalter eine Abstimmung zwischen den effektiven Lohn- und Lohnnebenkostenzahlungen und den intern zur Verfügung gestellten Unterlagen (durch CEO oder CFO genehmigte Lohnkostenliste) im Total vornimmt.

Evaluation: Die Kontrolle kann nachvollzogen werden und wird somit im Rahmen der Kontrollprüfungen berücksichtigt.

B07 - Verständnis über das IKS - Kontrolldokumentation inkl. Wurzelstichprobe

6. Schlussfolgerung

Im Bereich Personalprozess gibt es einige Schwachstellen in den Kontrollen, weshalb wir nicht alle Aussagen mit Kontrollprüfungen abdecken können. Weitere aussagebezogenen Prüfungen sind in den Bereichen, wo wir uns nicht auf das IKS abstützen können, notwendig. Abweichungen von den im Januar genehmigten Lohn- und Lohnnebenkosten grösser als 10 TCHF sind näher zu untersuchen.

Erstellt von:

Datum 18.11.2015 Jakob Babett, Assistent

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Überprüft und bewilligt von:

Datum 19.11.2015 Petra Roos, Leitender Revisor

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

B08 – Analytische Prüfungshandlungen im Bereich Personalkosten

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
Jahresende: 31.12.2015
Projektnummer: 12345678

Voraussetzungen für die Anwendung einer analytischen Prüfungshandlung

Sind vergleichbare Informationen für vorhergehende Zeiträume vorhanden?	Die Anzahl Mitarbeiter sowie die Klassifizierung der Mitarbeiter in Lohnkategorien sind für dieses und letztes Jahr stetig erfolgt und verfügbar.
Können erwartete Ergebnisse der Einheit oder Erwartungen des Abschlussprüfers gebildet werden?	Ja, nach einem Gespräch mit der Personalabteilung und dem Erhalt von genügend Information bezgl. Anzahl Mitarbeiter und Lohnkategorien können Erwartungen gebildet werden
Können wir uns auf die Zuverlässigkeit der Daten verlassen bzw. wie wird diese geprüft?	Wir haben die Extrahierung der notwendigen Daten aus dem Buchungssystem (Lohnklassen, Anzahl Mitarbeiter) überwacht, durch Teilnahme bei der Extrahierung (Blick auf Computer des Personalverantwortlichen)
Stehen ähnliche Informationen aus der Branche zur Verfügung?	Ja. Lohnstatistik des Möbel- und Schreinerereigewerbes.
Können zwischen Bestandteilen von Finanzinformationen, die erwartungsgemäss einer vorhersehbaren Struktur auf der Grundlage von Erfahrungen des Unternehmens entsprechen, Beziehungen identifiziert werden?	Nein.
Bestehen Beziehungen zwischen finanziellen und relevanten nicht-finanziellen Informationen?	Ja, Anzahl Mitarbeiter und Lohnkosten.

Prüfungsverfahren

1. Was sind die Prüfziele?	Prüfung der Plausibilität des Lohnaufwandes bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und korrekter Abgrenzung.
2. Definition einer unabhängigen Erwartung über einen bestimmten Bestandteil einer Jahresrechnungsposition?	Aufgrund der Aufteilung in die Lohnkategorien erwarten wir Personalkosten von 10.4 Millionen CHF (siehe Kalkulation weiter unten).
3. Festsetzen eines maximalen Abweichungsbetrages.	225'000 CHF, die Toleranzwesentlichkeit (T-W)
4. Kalkulation der Differenz zwischen dem erwarteten Wert und dem tatsächlichen Wert.	Siehe unten

B08 - Analytische Prüfungshandlungen im Bereich Personalkosten

Kalkulation der erwarteten Lohnkosten auf Grundlage der Informationen, welche wir im Gespräch mit der Personalabteilung erhielten.

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter	Lohn pro Lohnkategorie	Erwartete Lohnkosten	Tatsächliche Lohnkosten
Vollzeit-Mitarbeitende	228	40'000	9'120'000	
Kader	12	85'000	1'020'000	
Teilzeit-Mitarbeitende	30	10'000	300'000	
	270		10'440'000	11'000'000
Differenz				560'000

In der Erfolgsrechnung haben wir 13 Millionen CHF Personalkosten welche aus 2 Millionen Lohnnebenkosten und 11 Millionen Lohnkosten bestehen. Somit sind in der Buchhaltung tatsächlich 11 Millionen als Lohnkosten verbucht worden.

Die Differenz ist über dem definierten Abweichungsbetrag (siehe Punkt 3).

4. Falls der kalkulierte Wert über dem in Punkt 3 festgesetzten Betrag liegt, sind weitere Prüfungshandlungen oder Abklärungen notwendig.

Unser erwarteter Betrag für die Lohnkosten beträgt 10.4 Millionen CHF, der Kunde hat jedoch effektiv 11 Millionen verbucht und in der Jahresrechnung ausgewiesen. Die Differenz von 560'000 CHF liegt über dem maximalen Abweichungsbetrag, den wir uns im Punkt 3 gesetzt haben, deshalb wurden weitere Abklärungen vorgenommen. Es wurden Gespräche mit dem Personalchef geführt. Es stellte sich heraus, dass aufgrund eines personellen Engpasses temporär über 6 Monate 28 Mitarbeiter zusätzlich angestellt wurden. Die zusätzlichen Kosten konnten anhand der Lohnbuchhaltung nachgewiesen werden.

Neue Kalkulation (siehe Punkt 3)

Anzahl Mitarbeiter	Lohn pro Lohnkategorie	Erwartete Lohnkosten	Tatsächliche Lohnkosten
228	40'000	9'120'000	
12	85'000	1'020'000	
30	10'000	300'000	
14	40'000	560'000	Anzahl MA umgerechnet auf 12 Monate
284		11'000'000	11'000'000
Differenz			0

Schlussfolgerung

Die Lohnkosten von 11 Millionen konnten analytisch nachvollzogen werden.

Erstellt von:

Datum 25.03.2016 Jakob Babett, Assistent

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Überprüft und bewilligt von:

Datum 25.03.2016 Petra Roos, Leitende Revisorin

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

B09 – Einzelfallprüfung Personalkosten

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
Jahresende: 31.12.2015
Projektnummer: 12345678

1. Bestätigung der Bonuszahlung

Im April 2015 wurde eine Bonuszahlung von insgesamt 0.8 Mio. CHF für das Jahr 2014 an die Mitarbeitenden ausbezahlt. Für das Jahr 2014 wurde eine Abgrenzung von 0.9 Millionen gebildet, welche unter kurzfristigen Verbindlichkeiten verbucht worden ist. Die Abgrenzung war per Dezember 2014 um 100'000 CHF zu hoch. Diese wurde im Geschäftsjahr 2015 aufgelöst. Wir haben den monatlichen Lohnverarbeitungsprozess vom Januar 2015 für 10 Mitarbeitende (Bonusberechtigte) mit der Allokationstabelle des Geschäftsführers (CEO) abgestimmt und sind auf keine Differenzen gestossen (100% Abdeckung).

2. Bestätigung der vorgenommenen Abgrenzungen für das Jahr 2015

Die Berechnung der Abgrenzungen für das Jahr 2015 wurde analog dem letzten Jahr vorgenommen. Somit ist die Stetigkeit der Berechnung zum Vorjahr gegeben. Wir haben die Kalkulation der notwendigen Abgrenzung kritisch durchgesehen und mit der letztjährigen Berechnung verglichen. Wir haben keine Abweichungen festgestellt. Zudem haben wir die verwendeten Daten für die Berechnung (SAP Stammdaten, finanzielle Kennzahlen) mit der Buchhaltung und den operativen Abteilungen stichprobenweise abgestimmt, um sicherzustellen, dass die für die Kalkulation der Ausgleichszahlung verwendeten Daten korrekt sind. Schlussendlich haben wir die Bestätigungen des Geschäftsführers (CEO) und des Finanzchefs (CFO) für die Abgrenzung von 0.8 Mio. CHF eingeholt. Analog dem Vorjahr sind die Abgrenzungen eher vorsichtig berechnet und CEO/CFO gehen davon aus, dass letztendlich effektiv etwas weniger Bonus ausbezahlt wird. Der leichte Rückgang der Bonuszahlung ist auf den Geschäftsverlauf zurückzuführen und ist somit mit der Entwicklung der Geschäfte kongruent.

3. Schlussfolgerung

Die Bonusauszahlungen werden wiederum mit dem ordentlichen monatlichen Lohnlauf im April 2016 erfolgen (nach Prüfung der Jahresrechnung). Die Abgrenzungen sind in Übereinstimmung mit der Berechnung der Abgrenzungen vom letzten Jahr stetig erfolgt und wurde vom Geschäftsführer (CEO) genehmigt.

Erstellt von:

Datum 29.03.2016 Jakob Babett, Assistent
Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Überprüft und bewilligt von:

Datum 30.03.2016 Petra Roos, Leitender Revisor
Vorname Name, Funktion

Unterschrift

B10 – Prüfung der Annahme der Unternehmensfortführung

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
Jahresende: 31.12.2015
Projektnummer: 12345678

1. Fortführungsfähigkeit: Finanzwirtschaftlicher Art (PS 570)

Folgende finanzwirtschaftlichen Faktoren können darauf hindeuten, dass der Kunde nicht mehr in der Lage ist, sein Geschäft fortzuführen und somit die Grundannahme der Fortführung nicht mehr gegeben ist.

- | | |
|---|---|
| 1.1 Kapitalverlust, Überschuldung, negatives Nettoumlaufvermögen | i.O. Seit Jahren wird Gewinn erwirtschaftet - auch im laufenden Jahr. Somit bestehen keine Anzeichen, dass die Unternehmensfortführung nicht gesichert ist. |
| 1.2 Bevorstehender Ablauf von Darlehen oder anderen Verbindlichkeiten, ohne dass eine realistische Aussicht auf Verlängerung oder Rückzahlung besteht.
Anzeichen für den Entzug finanzieller Unterstützung durch Kreditgeber, Lieferanten oder anderer Gläubiger | i.O. Die langfristigen Verbindlichkeiten haben sich in den letzten beiden Jahren verringert, in der Zukunft besteht eher die Möglichkeit wieder neue Darlehen aufnehmen zu können. Die bestehende Finanzierungssituation ist aufgrund der berechneten Kennzahlen (EK/FK-Verhältnis) angemessen. |
| 1.3 Langfristige Aktiven versus kurzfristige Verpflichtungen. Unfähigkeit zu fristgerechter Begleichung kurzfristiger Verbindlichkeiten | i.O. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten können mit den flüssigen Mitteln und den kurzfristigen Forderungen gedeckt werden. |
| 1.4 Betriebliche Mittelabflüsse | i.O. Gemäss dem Treffen vom 28. März 2016 ist dem Kunden nichts bekannt und es bestehen auch keine Anzeichen. Die erstellte Geldflussrechnung für 2015 zeigt keinen Cash Drain. |
| 1.5 Wesentliche Betriebsverluste, Wertbeeinträchtigung von Aktiven | i.O. Wir haben keine Wertbeeinträchtigungen oder wesentliche Betriebsverluste festgestellt. Cash Flows und Budgets sind positiv. |
| 1.6 Einstellung der Dividendenausschüttung | i.O. In den letzten Jahren wurden keine Dividenden ausbezahlt, dies entspricht aber der Geschäftspolitik, die Gewinne grundsätzlich einzubehalten (Thesaurierung). |
| 1.7 Unfähigkeit, die Bedingungen von Kredit- und Darlehensverträgen einzuhalten | i.O. Gemäss dem Treffen vom 28. März 2016 ist dem Kunden nichts bekannt, weiter sind in den Dauerakten keine Kredit- oder Darlehensverträge, welche an Bedingungen geknüpft sind, welche nun nicht mehr eingehalten werden können. |
| 1.8 Verschärfung der Lieferantenkonditionen | i.O. Gemäss dem Treffen vom 28. März 2016 ist dem Kunden nichts bekannt und es bestehen auch keine Anzeichen, dass Lieferanten ihre Konditionen ändern würden. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass aufgrund der Wettbewerbssituation künftig günstigere Einkaufskonditionen vereinbart werden können. |
| 1.9 Unmöglichkeit, Mittel für die Produktentwicklung oder für sonstige nötige Investitionen zu beschaffen | i.O. Gemäss dem Treffen vom 28. März 2016 ist dem Kunden nichts bekannt. Zudem stehen zurzeit auch keine grösseren Investitionen an. |
| 1.10 Beurteilung, ob bei Bedarf zusätzliche Mittel zugeführt werden können | i.O. Gemäss dem Treffen vom 28. März 2016 verfügt der Kunde über eine gute Beziehung zu der Hausbank und hätte somit die Möglichkeit bei Bedarf zusätzliche Mittel zu beschaffen. Die Amortisation erfolgte freiwillig. Die Kreditlinie wurde gemäss Bankvertrag auf neu CHF 3 Mio. festgelegt (effektive Beanspruchung CHF 1 Mio.) |

B10 - Prüfung der Annahme der Unternehmensfortführung

2. Fortführungsfähigkeit: Leistungswirtschaftlicher oder anderer Art (PS 570)

Folgende leistungswirtschaftliche oder andere Faktoren können darauf hindeuten, dass der Kunde nicht mehr in der Lage ist, sein Geschäft fortzuführen und somit die Grundannahme der Fortführung nicht mehr gegeben ist.

- | | |
|---|--|
| 2.1 Abgänge auf Schlüsselpositionen im Management, für die kein Ersatz gefunden wurde | i.O. Das Management hat sich seit dem letzten Jahr nicht verändert. Generell ist das Kader stabil und zeichnet sich durch hohe Loyalität aus. |
| 2.2 Negative Entwicklung von Märkten, Verlust bedeutender Märkte, Franchisen, Lizenzen oder Lieferanten | i.O. Die allgemeine Entwicklung der Märkte ist als eher negativ anzusehen. Bislang gelangt es dem Unternehmen Marktanteile in der Schweiz zu halten (wichtigster Markt). Trotz Umsatzeinbussen und Margenverschlechterung weist das Unternehmen weiterhin einen Gewinn aus (siehe B12 <i>Finale analytische Prüfungshandlungen</i>). Es bestehen keine Anzeichen, dass das Unternehmen Märkte verloren hat. Auch keine Lizenzverluste sind zu beklagen. |
| 2.3 Schwierigkeit mit dem Personal oder Fehlbestände beim Material oder anderer Ressourcen | i.O. Gemäss dem Treffen vom 28. März 2016 sind uns keine Schwierigkeiten mitgeteilt worden. Auch die Inventur am Jahresende hat keine grossen Fehlbestände aufgedeckt. |
| 2.4 Nichteinhaltung von gesetzlichen Auflagen | i.O. Bis anhin haben wir nie die Nichteinhaltung von gesetzlichen Auflagen festgestellt. Während unseren Prüfungshandlungen sind wir auch auf keine Fälle gestossen. Zudem hat uns das Management am Treffen vom 28. März 2016 dies auch bestätigt. |
| 2.5 Hängige Verfahren gegen das Unternehmen, die bei ungünstigem Ausgang zu unerfüllbaren Ansprüchen führen | i.O. Wir wurden informiert, es gäbe keine hängigen Verfahren. Die Streitigkeit mit dem Holzlieferant ist bereinigt und dieser Sachverhalt wurde durch uns geprüft und durch den Rechtsanwalt bestätigt (siehe separates Memo zu Rechtsfällen). |
| 2.6 Änderungen in Gesetzgebung oder Regierungspolitik | i.O. Seit letztem Jahr haben sich keine Veränderungen ergeben. |
| 2.7 Verlust von Vertrauen in die Unternehmensleitung | i.O. Es gab keinen Vorfall mit dem Management, auf Grund dessen wir das Vertrauen in die Unternehmensleitung anzweifeln müssten. |

3. Fortführungswille (PS 570)

Das Prüfungsteam hat die Geschäftsleitung zum Fortführungswillen befragt. Gemäss dem Interview, welches mit dem CFO und CEO am 27. März 2016 geführt wurde, besteht keine Absicht, die Gesellschaft nicht weiterführen zu wollen.

4. Beurteilung der Einschätzung des Management (PS 570)

Das Prüfungsteam hat das Management zur Fortführungsfähigkeit befragt. Gemäss dem Interview, welches mit dem CFO und CEO am 28. März 2016 geführt wurde, bestehen keine Anzeichen, dass das Geschäft nicht weitergeführt werden könnte. Auch diesbezügliche künftige Überlegungen wurden angestellt, dies besonders im Rahmen der Budgeterstellung (auf die nächsten 12 Monate beurteilt). Es sind keinerlei Anzeichen aufgetaucht, die die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens in Frage stellen könnten.

B10 - Prüfung der Annahme der Unternehmensfortführung

5. Schlussfolgerung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen kommen wir zum Schluss, dass der Fortführungswille oder die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens vorhanden ist. Die Jahresrechnung wird korrekterweise zu Fortführungswerten erstellt.

Erstellt von:

Datum 28.03.2016 Jakob Babett, Assistent

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Überprüft und bewilligt von:

Datum 28.03.2016 Petra Roos, Leitender Revisor

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

B11 – Zusammenfassung der Abschlussprüfung

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
Jahresende: 31.12.2015
Projektnummer: 12345678

1. Analytische Prüfungshandlung, die bei der Bildung einer Gesamtbeurteilung hilft (PS 520)

Siehe separates Prüfungsdokument B12 *Finale analytische Prüfungshandlungen*.

2. Wesentliche Feststellungen bzw. bedeutsame Risiken (PS 230 / PS 315)

- Es wurden keine Transaktionen mit bedeutsamen Risiken identifiziert, die eine wesentliche falsche Darstellung der Jahresrechnung zur Folge haben könnte.
- Weiter gab es keine ungewöhnlichen oder komplexen Transaktionen.
- Transaktionen mit nahestehenden Personen wurden identifiziert und keine der geprüften Transaktionen mit Nahestehenden wurde zu nicht marktüblichen Konditionen abgewickelt.
- Es wurden keine Ereignisse mit Auswirkungen auf den Revisionsbericht (PS 705 *Modifizierung des Prüfungsurteils*, PS 706 *Hervorhebungen und Hinweise*) festgestellt.
- Wir haben keine Bewertungsproblematiken und erhebliche Ermessensunsicherheiten feststellen können.
- Im Weiteren haben wir während unseren Prüfungshandlungen keine Gesetzesverstöße festgestellt.

3. Zusammenfassung der festgestellten Differenzen (PS 230)

Wir haben eine Liste mit den festgestellten Fehlern erstellt (Liste von gebuchten und nicht gebuchten Fehlern) und haben deren Effekt auf den Jahresabschluss, mit Referenz auf die entsprechenden Prüfungshandlungen beurteilt. Die festgestellten Fehler wurden bis auf eine Ausnahme nachträglich korrigiert. Diese ist unwesentlich (siehe B13 *Liste mit nicht-gebuchten Fehlern*).

4. Kommunikation mit der Unternehmensleitung (PS 260 und PS 265)

Alle Feststellungen und Ergebnisse der Revision wie zum Beispiel Schwächen im IKS wurden mit dem Management und dem Verwaltungsrat zeitgerecht besprochen. Die Inhalte und Kernaussagen der Besprechungen werden schriftlich im umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat thematisiert. Wir weisen auf diesen Bericht der zeitgleich mit dem zusammenfassenden Bericht der Revisionsstelle abgegeben wird.

5. Unabhängigkeitsbestätigung (PS 200)

Die Unabhängigkeitsbestätigungen wurden von allen Teammitgliedern unterzeichnet (siehe B01 *Planungsmemo*). Seither sind keine neuen Teammitglieder dazu gekommen, weshalb keine weiteren Bestätigungen einzuholen sind.

6. Dokumentation von Abweichungen von der Prüfungsstrategie sowie der Materialität (PS 320)

Die Prüfungshandlungen wurden wie geplant und ohne Beschränkungen durch den Prüfungskunden durchgeführt. Es gab keine Anpassungen der Prüfungsstrategie, weil wir während der Prüfungsdurchführung auf keine Anzeichen gestossen sind, die eine Änderung der Prüfungsstrategie notwendig gemacht hätten. An der bei der Planung berechneten Materialität wurde festgehalten und musste aufgrund festgestellter wesentlicher Fehler oder anderer Vorkommnisse nicht angepasst werden.

B11 - Zusammenfassung der Abschlussprüfung (SCM)

7. Technische Konsultation (QS 1, PS 220)

Aufgrund der geringen Komplexität und weil keine Spezialfälle bestanden, war eine technische Konsultation nicht erforderlich.

8. Reaktion auf identifizierte dolose Handlungen oder Fehler (PS 240)

Wir sind bei unseren Prüfungshandlungen auf keine dolosen Handlungen gestossen. Kleinere, unbedeutende Fehler, welche entdeckt wurden, haben wir beurteilt und sind zum Schluss gekommen, dass

- a) diese nicht wissentlich vorgenommen worden sind (Irrtum - keine Absicht, keine Vermögensschädigung)
- b) keine Systematik zu erkennen war, die uns vermuten lassen würden, dass weitere Fehler vorhanden sein könnten.

Diesbezüglich war keine Änderung des Prüfungsprogramms notwendig und wir hatten aufgrund dieser Feststellungen keine weitergehenden Prüfungshandlungen oder Alternativprüfungen vorzunehmen.

9. Einholen der Anwaltsbestätigung (PS 501)

Der Kunde hat uns die von uns vorbereitete Anwaltsbestätigungs-Anfrage unterzeichnet zurückgegeben. Wir haben diese dann versendet. Die Anwaltsbestätigung wurde somit direkt bei der Anwaltskanzlei eingefordert. In dem Antwortschreiben sind keine uns nicht bekannten oder vom Kunden nicht kommunizierten Rechtsfälle erwähnt worden.

10. Sicherung der Qualität auf dem Mandat (QS 1, PS 220)

Die Teammitglieder verfügen über die notwendige Erfahrung im Bereich Wirtschaftsprüfung sowie über das erforderliche Branchenwissen. Die Prüfungsleiterin auf dem Mandat hat vor zwei Jahren das Diplom des Wirtschaftsprüfers erlangt und arbeitet seit sechs Jahren in der Wirtschaftsprüfung im Bereich Industrie und Handel.

11. Sicherstellung von Durchsicht und Monitoring (QS 1, PS 220)

Die Prüfungsleiterin hat die Arbeiten des Assistenten überwacht und die Dokumentationen durchgelesen (Review), um abschliessend zu beurteilen, dass die Prüfungsarbeiten genügen. Alle Arbeitspapiere wurden durch eine fachlich erfahrene Person durchgesehen und genehmigt, somit ist das 4-Augenprinzip eingehalten worden. Der Zweitunterzeichner hat eine übergeordnete Review der wichtigsten oder risikobehafteten Positionen der Jahresrechnung und der entsprechenden Prüfungshandlungen vorgenommen.

12. Dokumentation und Besprechung von relevanten Feststellungen mit dem leitenden Revisor (QS 1, PS 220)

Der leitende Revisor wurde anhand von zwei Besprechungen über die relevanten Feststellungen informiert. Die erwähnten Punkte sowie die getroffenen Entscheide wurden anschliessend dokumentiert.

13. Umfassender Bericht (PS 260 und PS 265)

Die festgestellten Fehler sowie die minimalen Schwachstellen im Kontrollsystem wurden im umfassenden Bericht festgehalten. Der umfassende Bericht wurde vorgängig mit dem Kunden (CFO) besprochen, um sicherzustellen, dass die Punkte korrekt sind und nicht auf falschen Annahmen oder Aussagen beruhen. Der umfassende Bericht wurde mit dem Prüfungsbericht vom 14. April 2016 dem Kunden schriftlich zugestellt.

B11 - Zusammenfassung der Abschlussprüfung (SCM)

14. Einholen der vom Kunden unterschriebenen Vollständigkeitserklärung sowie Jahresrechnung (PS 580)

Die Vollständigkeitserklärung wurde von den beim Kunden für die Erstellung der Jahresrechnung Verantwortlichen zeitgerecht rechtsgültig unterzeichnet (VRP und CFO). Zudem wurde die Jahresrechnung am 14. April 2016 unterzeichnet. Die Vollständigkeitserklärung sowie die unterzeichnete Jahresrechnung und die Tabelle zu den stillen Reserven sind gleichen Datums.

15. Verfassen des Prüfungsberichtes (PS 700, 701, 705 und 706)

Der Prüfungsbericht wurde erstellt und es wurde der Normalwortlaut des Standardberichts der Treuhand-Kammer verwendet (keine Anpassungen in der Formulierung). Der Bericht wurde auf den 14. April 2016 datiert und ist vom leitenden Revisor sowie vom Kundenpartner unterzeichnet worden.

16. Schlussfolgerung

Alle Prüfungshandlungen wurden abgeschlossen und sind angemessen und verständlich dokumentiert. Es bestanden am Schluss der Revision keine offenen Punkte mehr. Der für die Überprüfung Verantwortliche hat sichergestellt, dass alle Arbeiten durchgeführt wurden und die Dokumentation mit der im Prüfungsbericht abgegebenen Beurteilung übereinstimmt.

Erstellt von:

Datum	14.04.2016	Jakob Babett, Assistent	
		<i>Vorname Name, Funktion</i>	<i>Unterschrift</i>

Überprüft und bewilligt von:

Datum	14.04.2016	Petra Roos, Leitender Revisor	
		<i>Vorname Name, Funktion</i>	<i>Unterschrift</i>

Datum	14.04.2016	Hans Kunz, Zweitunterzeichnender	
		<i>Vorname Name, Funktion</i>	<i>Unterschrift</i>

B12 – Finale analytische Prüfungshandlungen

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
Jahresende: 31.12.2015
Projektnummer: 12345678

Basis für die Definition von wesentlichen Abweichungen:

Differenzen von letztem Jahr zu diesem Jahr, welche über 225 TCHF (d.h. Toleranzwesentlichkeit T-W) liegen, müssen erklärt werden.

Bilanz	Jahresende	Jahresende	Differenz		TW	Erklärung/Kommentar
	31.12.2015	31.12.2014	nominal	%		
	TCHF	TCHF				
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	3'350	4'000	-650	-16%	J	Wir haben Bankbestätigungen eingeholt und uns von der Richtigkeit des Bestandes über 3.35 Mio. CHF überzeugt.
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2'500	2'000	500	25%	J	Wir haben Debitorenbestätigungen eingeholt und haben keine negativen Feststellungen gemacht.
Übrige kurzfristige Forderungen	100	300	-200	-67%	N	
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	10'000	8'000	2'000	25%	J	Zunahme ist nachvollziehbar und aufgrund der wirtschaftlich schlechten Situation konnten einige Waren noch nicht verkauft werden. Die Ware ist kurant und unterliegt aufgrund der vorgenommenen Bewertungsprüfungen keiner Wertbeeinträchtigung.
Aktive Rechnungsabgrenzungen	400	200	200	100%	N	
Total Umlaufvermögen	16'350	14'500	1'850	13%		
Finanzanlagen	3'000	1'500	1'500	100%	J	Es wurden weitere Finanzanlagen dazugekauft, die Kaufdokumente für die Finanzanlagen wurden eingesehen. Die Finanzanlagen unterliegen keinem Impairment.
Beteiligungen	2'000	2'000	0	0%	N	
Sachanlagen	3'000	2'500	500	20%	J	Es wurde eine neue Maschine gekauft. Es erfolgen planmässige Abschreibungen.
Immaterielle Werte	100	200	-100	-50%	N	
Total Anlagevermögen	8'100	6'200	1'900	31%		
Total Aktiven	24'450	20'700	3'750	18%		

B12 - Finale analytische Prüfungshandlungen

Bilanz	Jahresende		Differenz		TW	Erklärung/Kommentar
	31.12.2015	31.12.2014	nominal	%		
	TCHF	TCHF				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3'500	2'000	1'500	75%	J	Die Schwankung ist aufgrund eines grösseren Projektes entstanden und nachvollziehbar begründet worden.
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	2'000	1'500	500	33%	J	Durch die Reduktion der langfristigen Verbindlichkeiten haben sich die kurzfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten erhöht.
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	800	900	-100	-11%	N	Siehe Kommentar B09 <i>Einzelfallprüfung Personalkosten</i> , Punkt 2
Passive Rechnungsabgrenzungen	500	300	200	67%	N	
Total kurzfristiges Fremdkapital	6'800	4'700	2'100	45%		
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	1'000	3'500	-2'500	-71%	J	Darlehen wurden in diesem Jahr amortisiert. Von den vier Darlehen bestehen nur noch zwei.
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	1'200	800	400	50%	J	Die übrigen langfristigen Verbindlichkeiten wurden geprüft und mit dem Kunden besprochen, die Zunahme von CHF 400K ist mittels neuem Darlehensvertrag (unverzinslich) nachgewiesen worden.
Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen	500	1'000	-500	-50%	J	Neu bestehen lediglich noch 500 TCHF an Gewährleistungspflichten. Ein Rechtsfall mit dem Hauptlieferant konnte abgeschlossen werden (siehe Anwaltsbestätigung)
Total langfristiges Fremdkapital	2'700	5'300	-2'600	-49%		
Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien	1'000	1'000	0	0%	N	
Gesetzliche Kapitalreserve	500	500	0	0%	N	
Gesetzliche Gewinnreserve	300	200	100	50%	N	
Gewinnvortrag	9'000	4'200	4'800	114%	J	Der Gewinnvortrag besteht aus dem Gewinnvortrag von letztem Jahr und dem Jahresgewinn von letztem Jahr. Ok.
Jahresgewinn	4'350	4'800	-450	-9%	J	Der Jahresgewinn stimmt mit dem Betrag in der Erfolgsrechnung überein.
Eigene Kapitalanteile als Minusposten	-200	0	-200	-100%	N	
Total Eigenkapital	14'950	10'700	4'250	40%		
Total Verbindlichkeiten & Eigenkapital	24'450	20'700	3'750	18%		

B12 - Finale analytische Prüfungshandlungen

Erfolgsrechnung	Jahresende	Jahresende	Differenz		TW	Erklärung/Kommentar
	31.12.2015	31.12.2014	nominal	%		
	TCHF	TCHF				
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	45'100	50'500	-5'400	-11%	J	Aufgrund der enormen Konkurrenz und dem schrumpfenden Markt, ist der Ertrag zurückgegangen. Reduktion um 11% ist aufgrund unserer Analysen plausibel.
Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen	2'000	-1'000	3'000	300%	J	Die Bestandesänderung geht mit der Veränderung in den angefangenen Arbeiten einher. Siehe Kommentar unter Aktiven.
Materialaufwand	-20'000	-22'000	2'000	9%	J	Die Materialkosten sind leicht zurückgegangen, da weniger produziert wurde. Der Rückgang der Kosten entspricht in % ungefähr dem Umsatzrückgang. Zudem hat sich die Marge gemäss Margenanalyse verschlechtert.
Personalaufwand	-13'000	-12'000	-1'000	-8%	J	Die Personalkosten sind angestiegen, da während dem Jahr eine mehrmonatige Personalknappheit bestand und personelle Ressourcen temporär eingekauft werden mussten (siehe B08 Analytische Prüfungshandlungen im Bereich Personalkosten).
Übriger betrieblicher Aufwand	-2'200	-2'500	300	12%	J	Der übrige betriebliche Aufwand ist leicht zurückgegangen, da weniger produziert wurde.
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	-2'500	-2'800	300	11%	J	Abnahme aufgrund der Tatsache, dass erst gegen Ende des Jahres eine neue Maschine gekauft wurde und somit das Jahr durch weniger Abschreibungen anfielen.
Finanzaufwand und Finanzertrag	-2'100	-3'000	900	30%	J	Da langfristigen Darlehen zurückbezahlt wurden, hat sich der Finanzaufwand reduziert.
Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag	-500	-800	300	38%	J	Im laufenden Jahr sind Kosten für das 75 Jahre Jubiläumsfest angefallen. Der Aufwand stimmt mit der Gesamtabrechnung überein.
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	-1'000	0	-1'000	-100%	J	Dieser Aufwand ist ein einmaliger Aufwand, welcher aus einem Rechtsstreit mit einem Holzlieferanten resultiert. Der Fall ist abgeschlossen.
Direkte Steuern	-1'450	-1'600	150	9%	N	
Jahresgewinn oder Jahresverlust	4'350	4'800	-450	-9%		

B12 - Finale analytische Prüfungshandlungen

Schlussfolgerung

Aufgrund der finalen analytischen Prüfungshandlungen sind uns keine unerwarteten Entwicklungen oder unerklärbaren Differenzen aufgefallen, weshalb keine weiteren Prüfungshandlungen erforderlich sind.

Erstellt von:

Datum 30.03.2016 Jakob Babett, Assistent

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Überprüft und bewilligt von:

Datum 31.03.2016 Petra Roos, Leitender Revisor

Vorname Name, Funktion

Unterschrift

B13 – Liste mit nicht-gebuchten Fehlern

Kunde: Möbel Müller AG, Zürich
Jahresende: 31.12.2015
Projektnummer: 12345678

Gesamtwesentlichkeit (W)	300'000
Nichtaufgriffsgrenze (NAG)	15'000

Legende

kfr	kurzfristig	lfr	langfristig	EK	Eigenkapital
-----	-------------	-----	-------------	----	--------------

Vorgeschlagene Änderungen		Bilanz					Erfolgsrechnung
Beschreibung	Buchung vor- genommen	Aktiven		Verbindlichkeiten		EK	Faktische Differenz
	Ja / Nein	kfr	lfr	kfr	lfr		
Passive Rechnungsabgrenzungen zu hoch angesetzt: (Soll) Passive Rechnungsabgrenzungen (Haben) Aufwand	Nein			190'000			(190'000)
Total der nicht-gebuchten Fehler		-	-	190'000	-	-	(190'000)
Jahresrechnung: Gewinn							4'350'000
Prozentsatz der nicht-gebuchten Fehler zur Jahresrechnung							4.37%

Schlussfolgerung:

Der nicht gebuchte Fehler ist für den Abschluss als Ganzes nicht materiell und hat keinen Einfluss auf das Testat. Der VRP und der CFO wollen diesen Fehler nicht mehr korrigieren, haben aber diesen schriftlich bestätigt und zur Kenntnis genommen und zusammen mit der Vollständigkeitserklärung als unerheblich erklärt. Die zu hoch angesetzten Passiven Rechnungsabgrenzungen sind als stille Reserven zu betrachten. Es wurde eine Abgrenzung vom Vorjahr nicht aufgelöst, obschon diese aufgrund der im Geschäftsjahr 2015 erfolgten Transaktion korrekterweise hätte aufgelöst werden müssen.

Erstellt von:

Datum 30.03.2016 Jakob Babett, Assistent
Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Überprüft und bewilligt von:

Datum 31.03.2016 Petra Roos, Leitender Revisor
Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Datum 31.03.2016 Hans Kunz, Zweitunterzeichnender
Vorname Name, Funktion

Unterschrift

Teil C Zusammenfassung der Anforderungen an die Dokumentation einer Abschlussprüfung

Die minimalen Anforderungen an die Dokumentation einer Abschlussprüfung gemäss Schweizer Prüfungsstandards (PS) werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Die Zusammenfassung dient als generelle Richtschnur für den Umfang der Prüfungsdokumentation. Im konkreten Sachverhalt kann es sinnvoll und angemessen sein, mehr und detaillierter zu dokumentieren.

Allgemein	71
Annahme und Fortführung von Prüfungsaufträgen und Beziehungen zu Mandanten.....	72
Planung einer Abschlussprüfung.....	75
Reaktionen auf beurteilte Risiken.....	86
Beendigung und Durchsicht der Abschlussprüfung	92
Schriftliche Erklärungen.....	97
Revisionsbericht	99

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
Allgemein			
Identifizierung der an der Abschlussprüfung beteiligten Personen	PS 230.9 lit. b	Bei der Dokumentation von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer Folgendes aufzuzeichnen: b) Von wem die Prüfungsarbeit durchgeführt und wann sie abgeschlossen wurde	B01 Planungsmemo B11 Zusammenfassung der Abschlussprüfung
Abweichung(en) von einer relevanten Anforderung	PS 230.12	Erachtet der Abschlussprüfer es in Ausnahmefällen als notwendig, von einer relevanten Anforderung eines PS abzuweichen, hat er zu dokumentieren, wie mit den durchgeführten alternativen Prüfungshandlungen das Ziel dieser Anforderung erreicht wird, und die Gründe für die Abweichung anzugeben (Vgl. Tz. A18-A19)	B11 Zusammenfassung der Abschlussprüfung
Form, Inhalt und Umfang der Prüfungsdokumentation	PS 230.8 PS 230.A8	Der Abschlussprüfer hat die Prüfungsdokumentation so zu erstellen, dass sie ausreicht, einen erfahrenen, zuvor nicht mit der Prüfung befassten Prüfer in die Lage zu versetzen, Folgendes zu verstehen: (Vgl. Tz. A2–A5, A16–A17) (a) Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen, die durchgeführt wurden, um die PS und massgebende gesetzliche und andere rechtlichen, Anforderungen einzuhalten (vgl. Tz. A6–A7), (b) die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungshandlungen und die erlangten Prüfungsnachweise sowie (c) bedeutsame Sachverhalte, die	

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
		sich während der Prüfung ergeben, die dazu gezogenen Schlussfolgerungen und bedeutungsvolle Beurteilungen nach pflichtgemäßem Ermessen, die im Zusammenhang mit diesen Schlussfolgerungen getroffen wurden (vgl. Tz. A8–A11).	
	PS 230.A4	Es ist nicht erforderlich, dass der Abschlussprüfer überholte Entwürfe von Arbeitspapieren und Abschlüssen, Notizen über unvollständige oder vorläufige Überlegungen, frühere Kopien von Dokumenten, die aufgrund von Rechtschreib- oder sonstigen Fehlern korrigiert wurden, sowie Duplikate von bereits vorhandenen Arbeitspapieren in die Prüfungsdokumentation einbezieht.	
Berufsethische Anforderungen (Integrität, Objektivität, Kompetenz, Sorgfalt, Verschwiegenheit, berufswürdiges Verhalten) sowie Unabhängigkeit	PS 220.24 lit. a + b	Der Abschlussprüfer muss in der Prüfungsdokumentation Folgendes festhalten: (a) festgestellte Probleme bei der Einhaltung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen und wie diese gelöst wurden; (b) Schlussfolgerungen über die Einhaltung der für den Prüfungsauftrag geltenden Unabhängigkeitsanforderungen sowie relevante Besprechungen mit der Praxis, die diese Schlussfolgerungen stützen.	B01 Planungsmemo (letzte Seite mit Bestätigung Unabhängigkeit)
Annahme und Fortführung von Prüfungsaufträgen und Beziehungen zu Mandanten			
Mandatsannahme- und/oder -fortführung	PS 220.24 lit. C	Schlussfolgerungen zur Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Prüfungsaufträgen.	B01 Planungsmemo – Allgemeines zur Revision

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
	QS1.27 lit. c	Regelungen und Massnahmen müssen verlangen, dass wenn Probleme festgestellt wurden und die Praxis beschliesst, die Mandantenbeziehung oder einen bestimmten Auftrag anzunehmen bzw. fortzuführen, die Praxis dokumentiert, wie die Probleme gelöst wurden.	
Vereinbarung der Auftragsbedingungen	PS 210.10	<p>Vorbehaltlich der Textziffer 11 müssen die vereinbarten Bedingungen des Prüfungsauftrags in einem Auftragsbestätigungsschreiben oder in einer anderen geeigneten Form von schriftlicher Vereinbarung festgehalten werden und Folgendes umfassen: (Vgl. Tz. A22–A25)</p> <p>(a) Ziel und Umfang der Abschlussprüfung,</p> <p>(b) die Verantwortung des Abschlussprüfers,</p> <p>(c) die Verantwortung des Managements,</p> <p>(d) Angabe des für die Aufstellung des Abschlusses massgebenden Regelwerks der Rechnungslegung und</p> <p>(e) Hinweis auf die voraussichtliche Form und den voraussichtlichen Inhalt von Vermerken, die vom Abschlussprüfer zu erteilen sind, sowie eine Erklärung, dass Gegebenheiten vorliegen können, unter denen ein Vermerk von der voraussichtlichen Form und dem voraussichtlichen Inhalt abweichen kann.</p> <p>Wenn Gesetze oder andere</p>	-

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
		<p>beabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie (Vgl. Tz. A16-A19)</p> <p>(iii) dafür, dem Abschlussprüfer</p> <p>a. Zugang zu allen dem Management bekannten Informationen, die für die Aufstellung des Abschlusses relevant sind (z.B. Aufzeichnungen, Dokumentationen und Sonstiges) zu verschaffen,</p> <p>b. zusätzliche Informationen, die der Abschlussprüfer zum Zwecke der Abschlussprüfung vom Management verlangen kann, bereitzustellen und</p> <p>c. unbeschränkten Zugang zu Personal innerhalb der Einheit, von denen der Abschlussprüfer es für notwendig hält, Prüfungsnachweise einzufordern, zu verschaffen.</p>	
Planung einer Abschlussprüfung			
Prüfungsstrategie	<p>PS 300.5</p> <p>PS 300.10</p> <p>PS 300.8</p>	<p>Der für den Auftrag Verantwortliche und andere Mitglieder des Prüfungsteams mit Schlüsselfunktionen müssen in die Planung der Prüfung eingebunden werden; dazu gehören auch die Planung der Besprechung im Prüfungsteam und die Teilnahme daran. (Vgl. Tz. A4)</p> <p>Der Abschlussprüfer muss die Prüfungsstrategie und das Prüfungsprogramm im Laufe der Prüfung bei Bedarf aktualisieren und ändern. (Vgl. Tz. A13)</p> <p>Bei der Entwicklung der Prüfungsstrategie muss der Ab-</p>	B01 Planungsmemo

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
	PS 300.12 lit. a + c	<p>abschlussprüfer</p> <p>(a) die Merkmale des Auftrages feststellen, durch die dessen Umfang definiert wird,</p> <p>(b) die Berichterstattungsziele für den Auftrag ermitteln, um die zeitliche Einteilung der Prüfung und die Art der erforderlichen Kommunikation zu planen,</p> <p>(c) die Faktoren berücksichtigen, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers für die Ausrichtung der Arbeit des Prüfungsteams bedeutsam sind,</p> <p>(d) die Ergebnisse von vorbereitenden Massnahmen berücksichtigen und ggf. Überlegungen anstellen, ob Kenntnisse relevant sind, die im Rahmen der Durchführung anderer Aufträge durch den Auftragsverantwortlichen gewonnen wurden, sowie</p> <p>(e) die Art, die zeitliche Einteilung und den Umfang der für die Durchführung des Auftrages notwendigen Ressourcen ermitteln. (Vgl. Tz. A8–A11)</p> <p>Der Abschlussprüfer hat in die Prüfungsdokumentation Folgendes aufzunehmen:</p> <p>(a) die Prüfungsstrategie,</p> <p>(c) während der Abschlussprüfung vorgenommene bedeutsame Änderungen an Prüfungsstrategie oder Prüfungsprogramm und die Gründe für diese Änderungen. (Vgl. Tz. A16–A19)</p>	

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
	PS 300, Anlage	In der Anlage zu PS 300 finden sich Überlegungen bei der Entwicklung einer Prüfungsstrategie: Merkmale des Auftrags, Berichterstattungsziele, zeitliche Einteilung der Prüfung und Art der Kommunikation, bedeutsame Faktoren, vorbereitende Massnahmen und gewonnene Kenntnisse.	
Wesentlichkeit	PS 320.14	Der Abschlussprüfer muss in die Prüfungsdokumentation die folgenden Beträge und die bei deren Festlegung berücksichtigten Faktoren aufnehmen: (a) Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes (siehe Textziffer 10), (b) ggf. die Wesentlichkeitsgrenze oder -grenzen für bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben (siehe Textziffer 10), (c) Toleranzwesentlichkeit (siehe Textziffer 11) und (d) jede Anpassung der Punkte (a)–(c) im Verlauf der Abschlussprüfung (siehe Textziffern 12–13).	B03 Wesentlichkeit
Prüfungsprogramm und Reaktion auf beurteilte Risiken	PS 300.9	Der Abschlussprüfer muss ein Prüfungsprogramm entwickeln, in dem Folgendes beschrieben wird: (a) Art, zeitliche Einteilung und Umfang der geplanten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, wie nach PS 315 erforderlich, (b) Art, zeitliche Einteilung und Umfang der geplanten weiteren Prüfungshandlungen auf Aussageebene, wie nach PS 330 erforder-	B04 Risikobeurteilung B04.1 Risikobeurteilung der Jahresrechnung B04.2 Prüfstrategie

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
	PS 300.12 lit. b + c	<p>derlich,</p> <p>(c) andere geplante Prüfungshandlungen, die durchgeführt werden müssen, damit die Prüfung den PS entspricht. (Vgl. Tz. A12)</p> <p>Der Abschlussprüfer hat in die Prüfungsdokumentation das Prüfungsprogramm sowie die während der Abschlussprüfung vorgenommenen bedeutsamen Änderungen an Prüfungsstrategie oder Prüfungsprogramm und die Gründe für diese Änderungen aufzunehmen. (Vgl. Tz. A16–A19)</p>	
Verwertung der Arbeiten von Sachverständigen	PS 620.11	<p>Der Abschlussprüfer muss – falls sachgerecht schriftlich – mit dem Sachverständigen des Abschlussprüfers die folgenden Sachverhalte vereinbaren: (Vgl. Tz. A23–A26)</p> <p>(a) Art, Umfang und Ziele der Arbeit dieses Sachverständigen; (Vgl. Tz. A27)</p> <p>(b) die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers und dieses Sachverständigen; (Vgl. Tz. A28–A29)</p> <p>(c) Art, Zeitpunkte und Umfang der Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer und diesem Sachverständigen, einschliesslich der Art eines von diesem Sachverständigen zu liefernden Berichts, sowie (Vgl. Tz. A30)</p> <p>(d) die Notwendigkeit, dass der Sachverständige des Abschlussprüfers Verschwiegenheitspflichtungen einhält. (Vgl. Tz.</p>	-

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
	PS 300, Tz. A17	A31) Der Abschlussprüfer kann standardisierte Prüfungsprogramme oder Prüfungschecklisten verwenden, die nach Bedarf auf die Umstände des jeweiligen Auftrages zugeschnitten werden.	
Beurteilung der Risiken und Verstehen der Einheit	PS 315.32 lit. b PS 315.11	Der Abschlussprüfer hat in die Prüfungsdokumentation Folgendes aufzunehmen: (b) besonders wichtige Elemente des gewonnenen Verständnisses für jeden der in Textziffer 11 (siehe untenstehend) angegebenen Aspekte der Einheit und ihres Umfeldes und jede der in den Textziffern 14–24 angegebenen Komponenten des IKS, die Informationsquellen, aus denen das Verständnis gewonnen wurde, sowie die durchgeführten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung. Die Einheit und ihr Umfeld 11. Der Abschlussprüfer muss ein Verständnis gewinnen von (a) relevanten branchenbezogenen, rechtlichen und anderen externen Faktoren, einschliesslich des massgebenden Regelwerks der Rechnungslegung; (Vgl. Tz. A17–A22) (b) Merkmalen der Einheit, einschliesslich (i) ihrer Geschäftstätigkeit, (ii) ihrer Eigentümer-, Führungs- und Überwachungsstruktur,	B04 Risikobeurteilung B06 Prozess Lohn- und Lohnnebenkosten B07 Verständnis über das IKS

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
	PS315.A41	<p>(iii) der Arten derzeitiger und geplanter Investitionen, einschliesslich von Beteiligungen an Zweckgesellschaften sowie</p> <p>(iv) der Art, in der die Einheit organisiert und finanziert ist, um den Abschlussprüfer in die Lage zu versetzen, die Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden sowie Angaben zu verstehen, die im Abschluss zu erwarten sind; (Vgl. Tz. A23–A27)</p> <p>(c) den von der Einheit ausgewählten und angewendeten Rechnungslegungsmethoden, einschliesslich der Gründe für vorgenommene Änderungen. Der Abschlussprüfer muss beurteilen, ob die Rechnungslegungsmethoden der Einheit ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sowie mit dem massgebenden Regelwerk der Rechnungslegung und mit den in der Branche angewendeten Rechnungslegungsmethoden vereinbar sind; (Vgl. Tz. A28)</p> <p>(d) Zielen und Strategien der Einheit sowie den damit verbundenen Geschäftsrisiken, die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zur Folge haben können; (Vgl. Tz. A29–A35)</p> <p>(e) der Messung und Überwachung des wirtschaftlichen Erfolgs der Einheit. (Vgl. Tz.A36-A41)</p> <p>Kleinere Einheiten haben häufig keine Prozesse zur Messung und Überwachung ihres wirtschaftlichen Erfolgs. Befragungen des Managements zeigen möglicher-</p>	

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
<p>ses der durch einen Dienstleister erbrachten Dienstleistungen, einschliesslich des IKS</p>	<p>PS 402.11</p>	<p>315 muss der Abschlussprüfer der auslagernden Einheit ein Verständnis davon gewinnen, wie die auslagernde Einheit bei ihrer Geschäftstätigkeit die Dienstleistungen eines Dienstleisters in Anspruch nimmt. Dies schliesst Folgendes ein: (Vgl. Tz. A1–A2)</p> <p>(a) die Art der von dem Dienstleister erbrachten Dienstleistungen und deren Bedeutung für die auslagernde Einheit, einschliesslich der Auswirkungen auf das IKS der auslagernden Einheit; (Vgl. Tz. A3–A5)</p> <p>(b) die Art und Wesentlichkeit der von dem Dienstleister verarbeiteten Geschäftsvorfälle oder der von ihm beeinflussten Konten oder Rechnungslegungsprozesse; (Vgl. Tz. A6)</p> <p>(c) den Grad der Wechselwirkung zwischen den Tätigkeiten des Dienstleisters und denjenigen der auslagernden Einheit; (Vgl. Tz. A7)</p> <p>(d) die Art der Beziehung zwischen der auslagernden Einheit und dem Dienstleister, einschliesslich der relevanten vertraglichen Bestimmungen für die von dem Dienstleister durchgeführten Tätigkeiten. (Vgl. Tz. A8–A11)</p> <p>Der Abschlussprüfer des Auslagernden muss entscheiden, ob ein ausreichendes Verständnis von Art und Bedeutung der von dem Dienstleister erbrachten Dienstleistungen und von deren Auswirkungen auf das für die</p>	

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
		<p>(iv) der Art, in der die Einheit organisiert und finanziert ist, um den Abschlussprüfer in die Lage zu versetzen, die Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden sowie Angaben zu verstehen, die im Abschluss zu erwarten sind; (Vgl. Tz. A23–A27)</p> <p>(c) den von der Einheit ausgewählten und angewendeten Rechnungslegungsmethoden, einschliesslich der Gründe für vorgenommene Änderungen. Der Abschlussprüfer muss beurteilen, ob die Rechnungslegungsmethoden der Einheit ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sowie mit dem massgebenden Regelwerk der Rechnungslegung und mit den in der Branche angewendeten Rechnungslegungsmethoden vereinbar sind; (Vgl. Tz. A28)</p> <p>(d) Zielen und Strategien der Einheit sowie den damit verbundenen Geschäftsrisiken, die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zur Folge haben können; (Vgl. Tz. A29–A35)</p> <p>(e) der Messung und Überwachung des wirtschaftlichen Erfolgs der Einheit. (Vgl. Tz. A36–A41).</p>	
<p>Beurteilung der Anfälligkeit auf wesentliche falsche Darstellungen</p> <p>Beurteilung der Risiken falscher Darstellungen auf Abschluss- und Aussageebene</p> <p>Berücksichtigung weite-</p>	PS 315.32 lit. a, c + d	<p>Der Abschlussprüfer hat in die Prüfungsdokumentation Folgendes aufzunehmen:</p> <p>(a) die Besprechung im Prüfungsteam (wie nach Textziffer 10 erforderlich) sowie die daraus resultierenden bedeutsamen Entscheidungen,</p>	-

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
Verwendung der Ergebnisse aus vorhergehenden Abschlussprüfungen	PS 330.29	Wenn der Abschlussprüfer plant, bei vorhergehenden Abschlussprüfungen erlangte Prüfungsnachweise über die Wirksamkeit von Kontrollen zu verwenden, sind in die Prüfungsdokumentation die gezogenen Schlussfolgerungen aufzunehmen, die dazu geführt haben, dass der Abschlussprüfer sich auf die betreffenden in einer vorhergehenden Abschlussprüfung geprüften Kontrollen verlässt.	-
Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen	PS 230.9 lit. a	Bei der Dokumentation von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer Folgendes aufzuzeichnen: (a) die kennzeichnenden Merkmale der geprüften Elemente oder Sachverhalte (vgl. Tz. A12),	-
Ergebnisse der Prüfungshandlungen	PS 330.28 lit. C PS 240.45 lit. b	Der Abschlussprüfer hat in die Prüfungsdokumentation aufzunehmen: (c) die Ergebnisse der Prüfungshandlungen, einschliesslich der Schlussfolgerungen daraus, sowie diese nicht anderweitig klar erkennbar sind. (Vgl. Tz. A63). In die Prüfungsdokumentation zu den nach PS 330 erforderlichen Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen muss der Abschlussprüfer Folgendes aufnehmen: (b) die Ergebnisse der Prüfungshandlungen, einschliesslich derjenigen, die auf das Risiko einer Ausserkraftsetzung von Kontroll-	B08 Analytische Prüfungshandlungen B09 Einzelfallprüfung Personalkosten B12 Finale analytische Prüfungshandlungen

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
		len durch das Management ausgerichtet sind.	
Dokumentation der Übereinstimmung von Abschluss, Buchhaltung und Prüfungsakten (i.e. Final Tick & Tie)	PS 330.30	Die Dokumentation des Abschlussprüfers muss darlegen, dass der Abschluss mit den zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen übereinstimmt oder mit diesen abstimmbare ist.	-
Dokumentation von Besprechungen	PS 230.10	Der Abschlussprüfer hat Gespräche mit dem Management, den für die Überwachung Verantwortlichen und anderen Personen über bedeutsame Sachverhalte zu dokumentieren. Dies schliesst die Thematik der besprochenen bedeutsamen Sachverhalte, das Datum und die Gesprächspartner ein. (Vgl. Tz. A14)	B02 Planungsbesprechung Einzelabschluss (Kick-off Meeting) B13 Liste der nicht gebuchten Fehlern (Besprechung mit Management)
Dokumentation von Unstimmigkeiten	PS 230.11	Sofern der Abschlussprüfer Informationen erkannt hat, die nicht mit seiner endgültigen Schlussfolgerung zu einem bedeutsamen Sachverhalt in Einklang stehen, hat er zu dokumentieren, wie mit dieser Unstimmigkeit umgegangen wurde. (Vgl. Tz. A15)	-
Festgestellte oder vermutete Verstösse gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen	PS 250.29 PS 250.13	Der Abschlussprüfer hat festgestellte oder vermutete Verstösse gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften sowie die Ergebnisse von Gesprächen mit dem Management und erforderlichenfalls mit den für die Überwachung Verantwortlichen und Dritten ausserhalb der Einheit in die Prüfungsdokumentation aufzunehmen. (Vgl. Tz. A21) Der Abschlussprüfer muss ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Einhaltung der Bestimmungen in Gesetzen und	-

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
	PS 250.16	<p>anderen Rechtsvorschriften erlangen, denen im Allgemeinen eine unmittelbare Auswirkung auf die Festlegung wesentlicher Beträge und Angaben im Abschluss beigemessen wird. (Vgl. Tz. A8)</p> <p>Der Abschlussprüfer muss das Management und erforderlichenfalls die für die Überwachung Verantwortlichen auffordern, schriftliche Erklärungen darüber abzugeben, dass dem Abschlussprüfer alle bekannten Fälle tatsächlicher oder vermuteter Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Abschlusses zu berücksichtigen sind, mitgeteilt wurden. (Vgl. Tz. A12)</p>	
Prüfung geschätzter Werte	PS 540.23	<p>Der Abschlussprüfer muss Folgendes in die Prüfungsdokumentation aufnehmen:</p> <p>(a) die Grundlage für die Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers zur Vertretbarkeit von geschätzten Werten in der Rechnungslegung und deren Angabe im Abschluss, die bedeutsame Risiken zur Folge haben, und</p> <p>(b) ggf. Anzeichen für eine mögliche Einseitigkeit des Managements. (Vgl. Tz. A128)</p>	-
Nahestehende Personen	PS 550.28	Der Abschlussprüfer muss in der Prüfungsdokumentation die Namen der identifizierten nahestehenden Personen und die Art der Beziehungen mit nahestehenden Personen festhalten.	B01 Planungsmemo

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
Konzernabschlussprüfungen	PS 600.50	<p>Das Konzernprüfungsteam muss folgende Sachverhalte in die Prüfungsdokumentation aufnehmen:</p> <p>(a) eine Analyse von Teilbereichen, in der die bedeutsamen Teilbereiche aufgezeigt werden, sowie die Art der zu den Finanzinformationen der Teilbereiche durchgeführten Tätigkeiten;</p> <p>(b) Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Einbindung des Konzernprüfungsteams in die Tätigkeit der Teilbereichsprüfer zu bedeutsamen Teilbereichen, ggf. einschliesslich der Durchsicht von relevanten Teilen der Prüfungsdokumentation der Teilbereichsprüfer durch das Konzernprüfungsteam sowie diesbezüglicher Schlussfolgerungen;</p> <p>(c) schriftliche Mitteilungen zwischen dem Konzernprüfungsteam und den Teilbereichsprüfern zu den Anforderungen des Konzernprüfungsteams.</p>	-
Verwertung der Arbeit interner Prüfer	PS 610.13	Falls der Abschlussprüfer bestimmte Arbeiten der internen Prüfer verwertet, muss der Abschlussprüfer die gezogenen Schlussfolgerungen über die Beurteilung der Angemessenheit der Arbeit der internen Prüfer und die hierzu in Übereinstimmung mit Textziffer 11 durchgeführten Prüfungshandlungen in die Prüfungsdokumentation aufnehmen.	-
Fortführung der Unternehmenstätigkeit und Bedeutsame Sachverhalte	PS 570.A19	Der Begriff «wesentliche Unsicherheit» wird in IAS 1 bei der Behandlung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten verwen-	-

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
		<p>digkeit dafür besteht, die frühere Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen durch den Abschlussprüfer sowie seine Reaktionen auf diese Risiken zu berichtigen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstände, die dem Abschlussprüfer die Anwendung notwendiger Prüfungshandlungen erheblich erschweren; • Feststellungen, die zu einer Modifizierung des Prüfungsurteils oder zur Aufnahme eines Absatzes zur Hervorhebung eines Sachverhalts in den Vermerk des Abschlussprüfers führen könnten. 	
Sonstige Informationen in Dokumenten, die geprüfte Abschlüsse enthalten	PS 720.12	Falls die sonstigen Informationen berichtet werden müssen und das Management sich damit einverstanden erklärt, die Berichtigung vorzunehmen, hat der Abschlussprüfer die unter den gegebenen Umständen notwendigen Handlungen durchzuführen. (Vgl. Tz. A8)	-
Beendigung und Durchsicht der Abschlussprüfung			
Konsultationen	PS 220.24 lit. d PS220.A35	<p>Der Abschlussprüfer muss in der Prüfungsdokumentation Folgendes festhalten:</p> <p>(d) Art und Umfang von im Laufe der Abschlussprüfung durchgeführten Konsultationen und daraus resultierende Schlussfolgerungen. (Vgl. Tz. A35 nachfolgend)</p> <p>Eine ausreichend vollständige und detaillierte Dokumentation der Konsultationen mit anderen Fachkräften zu schwierigen oder</p>	-

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
		<p>umstrittenen Sachverhalten trägt zu einem Verständnis folgender Punkte bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Sachverhalt, zu dem konsultiert wurde, und • den Ergebnissen der Konsultation, einschliesslich eventuell getroffener Entscheidungen sowie deren Grundlage und Umsetzung. 	
Meinungsverschiedenheiten	QS 1.44 lit. a	<p>Diese Regelungen und Massnahmen müssen verlangen, dass</p> <p>(a) die gezogenen Schlussfolgerungen dokumentiert und umgesetzt werden und</p> <p>(b) der Vermerk nicht vor Klärung des Sachverhalts datiert wird.</p>	-
Beurteilung festgestellter falscher Darstellungen	PS 450.15	<p>Der Abschlussprüfer hat in die Prüfungsdokumentation Folgendes aufzunehmen (Vgl. Tz. A25):</p> <p>(a) den Betrag, unterhalb dessen falsche Darstellungen als zweifelsfrei unbeachtlich angesehen werden (Textziffer 5),</p> <p>(b) alle während der Prüfung kumulierten falschen Darstellungen und ob sie korrigiert wurden (Textziffern 5, 8 und 12) sowie</p> <p>(c) die Schlussfolgerung des Abschlussprüfers darüber, ob nicht korrigierte falsche Darstellungen einzeln oder in der Summe wesentlich sind, einschliesslich der Grundlage für diese Schlussfolgerung (Textziffer 11).</p>	B13 Liste mit nicht-gebuchten Fehlern
Kommunikation über dolose Handlungen	PS 240.46	Der Abschlussprüfer muss in die Prüfungsdokumentation Mitteilungen über dolose Handlungen	-

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
		aufnehmen, die er an das Management, an die für die Überwachung Verantwortlichen, an die Aufsichtsbehörden und an andere gerichtet hat.	
Bedeutsame Mängel im IKS	<p>PS 265.9</p> <p>PS 265.10 lit. a + b</p> <p>PS 265.11</p>	<p>Der Abschlussprüfer muss während der Prüfung festgestellte bedeutsame Mängel im IKS in angemessener Zeit den für die Überwachung Verantwortlichen schriftlich mitteilen. (Vgl. Tz. A12–A18, A27)</p> <p>Ausserdem muss der Abschlussprüfer dem Management auf geeigneter Verantwortungsebene in angemessener Zeit Folgendes mitteilen: (Vgl. Tz. A19, A27)</p> <p>(a) in schriftlicher Form bedeutsame Mängel im IKS, die der Abschlussprüfer den für die Überwachung Verantwortlichen mitgeteilt hat oder mitteilen will, sofern nicht eine direkte Mitteilung an das Management unter den gegebenen Umständen unangemessen wäre, und (Vgl. Tz. A14, A20–A21)</p> <p>(b) sonstige während der Prüfung festgestellte Mängel im IKS, die dem Management nicht durch Dritte mitgeteilt wurden und die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers bedeutsam genug sind, um die Aufmerksamkeit des Managements zu verdienen. (Vgl. Tz. A22–A26)</p> <p>Der Abschlussprüfer muss in die schriftliche Mitteilung über bedeutsame Mängel im IKS Folgendes einbeziehen:</p>	-

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
		<p>(a) eine Beschreibung der Mängel und eine Erläuterung ihrer möglichen Auswirkungen sowie (Vgl. Tz. A28)</p> <p>(b) ausreichende Informationen, um es den für die Überwachung Verantwortlichen und dem Management zu ermöglichen, den Zusammenhang der Mitteilung zu verstehen. Insbesondere muss der Abschlussprüfer erläutern, dass (Vgl. Tz. A29–A30)</p> <p>(i) der Zweck der Abschlussprüfung darin lag, dass der Abschlussprüfer ein Prüfungsurteil über den Abschluss abgibt,</p> <p>(ii) die Abschlussprüfung eine Betrachtung des für die Aufstellung des Abschlusses relevante IKS umfasst hat, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des IKS abzugeben, und</p> <p>(iii) die berichteten Sachverhalte auf die Mängel beschränkt sind, die der Abschlussprüfer während der Prüfung festgestellt hat und dass der Abschlussprüfer zu dem Schluss gekommen ist, dass sie so bedeutsam sind, dass sie eine Berichterstattung an die für die Überwachung Verantwortlichen verdienen.</p>	
Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen	PS 260.23	Werden Sachverhalte, die nach diesem PS zu kommunizieren sind, mündlich ausgetauscht, hat der Abschlussprüfer diese und den Zeitpunkt sowie den Empfänger der Mitteilung in die Prü-	-

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
		fungsdokumentation aufzunehmen. Wurden Sachverhalte schriftlich ausgetauscht, hat der Abschlussprüfer eine Kopie der Mitteilung als Bestandteil der Prüfungsdokumentation aufzubewahren. (Vgl. Tz. A45)	
Identifikation der Reviewer	PS 230.9 lit. c	Bei der Dokumentation von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer Folgendes aufzuzeichnen: (c) von wem, wann und in welchem Umfang die durchgeführte Prüfungsarbeit durchgesehen wurde (vgl. Tz. A13).	Dies ist auf allen durch den Reviewer kontrollierten Arbeitspapieren zu vermerken
Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung	QS 1.42	Die Praxis muss Regelungen und Massnahmen zur Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festlegen, die eine Dokumentation darüber verlangen, dass (a) die Massnahmen, die nach den Regelungen der Praxis zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung erforderlich sind, durchgeführt wurden, (b) die auftragsbegleitende Qualitätssicherung zum oder vor dem Datum des Vermerks abgeschlossen wurde und (c) dem Qualitätssicherer keine ungeklärten Sachverhalte bekannt sind, die ihn zu der Annahme veranlassen würden, dass die bedeutsamen Beurteilungen und die Schlussfolgerungen des Auftragssteams nicht angemessen waren.	-

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
	PS 220.25	<p>Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer muss für den überprüften Prüfungsauftrag dokumentieren, dass</p> <p>(a) die Massnahmen, die nach den Regelungen der Praxis zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung erforderlich sind, durchgeführt wurden;</p> <p>(b) die auftragsbegleitende Qualitätssicherung zum oder vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers abgeschlossen wurde und</p> <p>(c) dem Qualitätssicherer keine ungeklärten Sachverhalte bekannt sind, die diesen zu der Annahme veranlassen würden, dass die bedeutsamen Beurteilungen und die Schlussfolgerungen des Prüfungsteams nicht angemessen waren.</p>	
Schriftliche Erklärungen			
Vollständigkeits- erklärung und weitere schriftliche Erklärungen	<p>PS 580.9</p> <p>PS580.9-1</p>	<p>Der Abschlussprüfer muss schriftliche Erklärungen von den Mitgliedern des Managements anfordern, welche die entsprechende Verantwortlichkeit für den Abschluss und die Kenntnisse der betreffenden Sachverhalte haben.</p> <p>Der Geschäftsbericht ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb der Einheit für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen. Die Vollständigkeitserklärung wird in der Regel von denselben Personen unterzeichnet.</p>	-

Sachverhalt	Referenz im PS	Um was geht es?	Beispiel im PH 50 Teil B
		terer im Laufe der Abschlussprüfung möglicherweise erlangten Informationen, die nicht mit der Beurteilung oder Absicht des Managements in Einklang stehen könnten.	
Revisionsbericht			
Bildung Prüfungsurteil und Erteilung Vermerk	PS 700.20 PS 701.20	Der Vermerk des Abschlussprüfers bedarf der Schriftform (Vgl. Tz. A13-A14)	-